

**Beantwortung zu Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses aus Sicht
der Länder**

Inhalt

Teil 1	2
1. Strategien, Maßnahmen und Planungen zum Gewaltschutz für den öffentlichen und privaten Bereich.....	2
2. Gesetzliche Regelungen und andere verbindliche Vorgaben zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt.....	27
3. Finanzierung der Gewaltschutzstrategie(n)	37
4. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung/Umsetzung der Gewaltschutzstrategie/n (z.B. im Rahmen von Empowermentkursen oder Schulungen zum Thema (sexuelle) Selbstbestimmung/ Gewaltschutz).....	37
Teil 2	43
5. Geplante / vorhandene unabhängige Stellen	43
Teil 3	53
6. Vorhandene bzw. geplante unabhängige Strukturen, in denen/ durch die (auch) Beschwerden aufgrund von Gewalt- und Missbrauchsfällen gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen bearbeitet werden	53

Teil 1

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

(1) eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete **Strategie**¹ aufzustellen, um in allen öffentlichen² und privaten Umfeldern³ den wirksamen **Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen** zu gewährleisten.

1. Strategien, Maßnahmen und Planungen zum Gewaltschutz für den öffentlichen und privaten Bereich

BW	<p>Im Jahr 2014 hat Baden-Württemberg den „Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen“ beschlossen. Es handelt sich um ein umfassendes Konzept zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur bedarfsgerechten Versorgung von Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, Zwangsverheiratung oder Zwangsprostitution geworden sind. In dem Landesaktionsplan, an dem auch Vertretungen der Behindertenselbsthilfe mitgewirkt haben, nimmt die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen breiten Raum ein. Der Landesaktionsplan nennt als Maßnahmen in diesem Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Analyse des Bedarfs an barrieregedüngerten Plätzen in Frauen- und Kinderschutzhäusern,• den Abbau von Zugangsbarrieren in Frauen- und Kinderschutzhäusern,• die Erarbeitung von Schutzkonzepten für Frauen mit spezifischem Betreuungsbedarf aufgrund von Behinderung,• spezifische Fortbildungen des Personals in Frauen- und Kinderschutzhäusern und in Fachberatungsstellen,• barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen,• die Unterstützung von Präventions- und Bildungsangeboten zu Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie• Wege zu Schutz und Hilfe. <p>Ein konkretes Beispiel für eine vom Land Baden-Württemberg geförderte Initiative ist das „Projekt zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen“ des Frauenberatungs- und Therapiezentrums Stuttgart e.V. (FETZ), das seit Oktober 2015 bis April 2017 durchgeführt wird. Das Projekt zielt darauf, dass Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, für die Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Selbstbestimmung, Selbstbehauptung, eigene Rechte, Wege zu Schutz und Hilfe sensibilisiert werden und ihnen diesbezügliches Wissen vermittelt wird. Dazu wird das Personal in den Einrichtungen für Frauen mit Behinderungen entsprechend geschult und qualifiziert.</p> <p>Ein weiteres Beispiel für ein Projekt zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen ist die Schulung der Frauenbeauftragten in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Durch die Schulung soll erreicht werden, dass Frauen mit</p>
-----------	--

¹ Der Begriff „Strategie“ ist hier weit auszulegen. **Die eine** bundesweite Strategie wird es angesichts der verschiedenen (föderalen) Strukturen und Zuständigkeiten kaum geben können, sondern vielmehr verschiedene Strategien und Konzepte auf unterschiedlichen Ebenen, die sich zusammenfügen.

² Zu öffentlichen Umfeldern gehören z.B. Kitas, Schulen, Einrichtungen der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, Pflegeheime, Rehabilitationseinrichtungen, Werkstätten, Gesundheitseinrichtungen etc.

³ Zu privaten Umfeldern gehören z.B. der familiäre Bereich, aber auch Vereine, ehrenamtliches Engagement und der Arbeitsplatz.

	<p>Behinderungen dazu befähigt werden, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Die Schulungsveranstaltungen werden von einem Trainerinnentandem durchgeführt, wobei eine der Trainerinnen eine Frau mit Lernbehinderungen ist. Dieses Programm steht somit auch beispielhaft dafür, wie Frauen mit Behinderungen selbst aktiv an einer speziellen Gewaltschutzmaßnahme mitwirken können.</p>
<p>BY</p>	<p>Der Freistaat Bayern präferiert eine niederschwellige Regelung des Gewaltschutzes für Frauen und Mädchen mit Behinderung in den einschlägigen Lebensbereichen. Aufgrund der unterschiedlichsten Trägerschaften und Zuständigkeiten in den einzelnen Ländern wird die Erstellung eines bundesweiten Gesamtkonzeptes als äußerst schwierig erachtet.</p> <p>Schulischer Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist ein Gesamtkonzept zur Gewaltprävention angesiedelt. Das Konzept sieht eine ausgewogene Mischung aus Intervention und Primärprävention vor. Es richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler; schließt daher auch Menschen mit Behinderung ein. Das Gesamtkonzept umfasst folgende Einzelmaßnahmen: • Schulpsychologen, Beratungslehrer, Verbindungslehrer sowie Fachkräfte für Jugendsozialarbeit an Schulen als erste Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler • Staatliche Schulberatungsstellen der Regierungsbezirke als Anlaufstelle für Eltern und Schülerinnen bzw. Schüler • Kooperation von schulischen Stellen mit der Eingliederungs- und Jugendhilfe, den Schulaufwandsträgern sowie den örtlichen Behindertenbeauftragten (u. a. Inklusionsberatung an den Schulämtern) • Unterstützung der Schulen in ihrer Präventionsarbeit für Demokratie und Toleranz sowie den richtigen Umgang mit Medien durch das Netzwerk der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz sowie die medienpädagogisch-informationstechnischen Beratungslehrkräfte • Stärkung der Selbstwahrnehmung und Selbstbehauptung • Förderung der Wirksamkeit schulischer Präventionsprogramme durch schulische Gesamtkonzepte zur Werteerziehung • Informationsportal der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung in Dillingen • Prinzip der eigenverantwortlichen Schule. <p>Darüber hinaus gibt es zahlreiche Maßnahmen zum Gewaltschutz im Bereich der Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 109 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – Aufsicht über Schülerheim im Bereich der Förderschulen entspricht Regelung des SGB VIII • Zudem werden an das Betreuungspersonal erhöhte Anforderungen gestellt, z. B. erweitertes Führungszeugnis • Unterstützung von Präventionsprogrammen (ideell, personell, konzeptionell) <p>Kinderschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebenso besteht im Bereich des Kinderschutzes ein bayerisches Gesamtkonzept, das im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung näher ausgeführt ist. Wesentliche Bestandteile sind:

- Starke Eltern sind der beste Kinderschutz. Daher Fokus auf Präventiven Kinderschutz: Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen durch frühzeitige und zielgerichtete Unterstützung von Eltern in Belastungssituationen. Wichtig sind dabei interdisziplinäre Vernetzung und Qualifizierung interdisziplinärer Kinderschutzarbeit, damit Signale für eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig erkannt werden können und passgenaue Angebote zur Verfügung stehen.
- Neben qualifizierten Beratungsmöglichkeiten in allen 96 Jugendämtern steht in Bayern ein flächendeckendes Netz von rund 180 Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung.
- Koordinierende Kinderschutzstellen „KoKi-Netzwerk frühe Kindheit“: Unterstützung der Kommunen bei der flächendeckenden systematischen Vernetzung der regionalen Angebote Früher Hilfen durch das Förderprogramm „KoKi-Netzwerk frühe Kindheit“. Bayern hat hierbei eine bundesweite Vorreiterstellung, so wurde das bay. KoKi-Konzept vollumfänglich im Bundeskinderschutzgesetz übernommen (§ 3 KKG).
- Finanzierung der Kinderschutzambulanz beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilian-Universität. Sie ist eine bayernweite Anlaufstelle für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, für Ärztinnen und Ärzte sowie für Eltern bei Verdacht auf Kindesmisshandlung. Darüber hinaus führen die dort ansässigen Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen auf der Grundlage des Leitfadens des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und handeln“ durch, um landesweit einheitliche interdisziplinäre Qualitätsstandards zu erreichen. Die Kinderschutzambulanz schließt mit ihrem Angebot eine Lücke zwischen Kinder- und Jugendhilfe und medizinischer Diagnostik und stärkt so den Kinderschutz in Bayern nachhaltig.

Stationäre Einrichtungen

- Bezogen auf stationäre Einrichtungen sieht das einschlägige Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) vor, die bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten (96) angesiedelt sind, als zuständige Behörden zur Überprüfung der vorgenannten Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung. Zweck des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen vor Beeinträchtigung zu schützen. Hier ist auch der Prüfleitfaden für Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung zu nennen.

Frauen mit Behinderung

- In Bayern wird aus staatlichen Mitteln das Netzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderung gefördert. Es handelt sich um eine Selbsthilfeeinrichtung. Das Netzwerk ist u. a. auch mit in die Gremienarbeit z. B. im Landesbehindertenrat eingebunden, wird als Experte bei entsprechenden Maßnahmen herangezogen und bietet selbst Fortbildung und Beratung zum Thema „Gewalt“ an, auch in Kooperation mit z. B. dem Frauennotruf.

Zudem wurden im Januar 2014 zwei neue Projekte im Bereich des Gewaltschutzes für Frauen mit Behinderung gestartet:

	<ul style="list-style-type: none"> • Paritätischer Landesverband Bayern e.V.: zentrale barrierefreie Service-Homepage. Informationsplattform für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung, Fortbildungen für Beraterinnen in Frauenhäusern und Notrufen zur Thematik „Gewalt und Behinderung“. • LAG Selbsthilfe Bayern e.V.: Installation von Frauenbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe. • Darüber hinaus erfolgt beim Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS) eine Bedarfsermittlungsstudie zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Die Versorgungssituation von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung ist hierbei ein wesentliches Untersuchungsfeld. <p>Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) enthält eine eigene Regelung zum Gewaltschutz von schwangeren Frauen und Müttern von Neugeborenen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung von Menschen mit Behinderung • In vielen Fällen findet auch eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung bei der Entwicklung von Strategien bzw. Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz statt, z. B.: • Anhörungsverfahren zur Änderung des BayEUG Netzwerkfrauen Bayern als Projektträger beim Projekt „Zentrale barrierefreie Service-Homepage“ • Netzwerkfrauen Bayern als Kooperationspartner beim Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ • Darüber hinaus enthält der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Bayern unter Kapitel 3.6 Maßnahmen zum Gewaltschutz für Mädchen und Frauen mit Behinderung.
BE	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) im Land Berlin wurde auf Ebene der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM eine Handlungsempfehlung zur Gewaltprävention in 2015 erarbeitet. • Für den Bereich der Behindertenhilfe im Land Berlin hat es in 2013 eine gemeinsame Trägerveranstaltung zur Thematik gegeben. Einvernehmen herrschte zur Anerkennung von Verantwortlichkeiten in den Händen der Träger und Verbände. Dazu gehören Konzepte zum Umgang mit unterschiedlichen Formen von Gewalt, mit der Vermeidung von Gewaltrisiken und zum Umgang mit Täter und Opfer. • Grundsätzlich stehen alle Berliner Beratungs-, Schutz- und Hilfeangebote bei häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Verfügung. Bei häuslicher Gewalt sind für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl, auch in einem elektrischen Rollstuhl, drei barrierefreie Plätze verfügbar (ein Platz in einem Frauenhaus und zwei Plätze in einer Zufluchtswohnung). Zudem sind drei Beratungsstellen barrierefrei zugänglich. • Die Angebote für gehörlose Frauen beinhalten zwei Frauenhäuser, zwei Zufluchtswohnungen und eine Beratungsstelle, die mit Gehörlosentechnik ausgestattet wurden. Speziell für gehörlose Frauen ist die DVD „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ entwickelt worden, mit Informationen zur häuslichen Gewalt und Schutz- und Beratungsangeboten in Berlin. Die Mitarbeiterinnen verschiedener Antigewaltprojekte erlernen die Gebärdensprache.

	<ul style="list-style-type: none"> • Für blinde und sehbehinderte Frauen ist eine Zufluchtswohnung mit Punktmarkierungen zur Orientierung ausgerüstet und kann auch von Frauen mit Führhund genutzt werden. Eine weitere Wohnung für blinde Frauen ist in Planung. Speziell für blinde Frauen wurde ein Hörspot zum Thema Häusliche Gewalt und Hilfeangebote entwickelt. • Für psychisch kranke Frauen hält eine therapeutische Wohngemeinschaft ein spezielles Angebot bereit. Aktuell wird das Angebot in den Frauenhäusern für psychisch kranke Frauen erweitert. • Für Frauen mit Lernschwierigkeiten ist die Broschüre „Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung“ in Leichter Sprache erschienen. • Die BIG-HOTLINE vermittelt nach Bedarf unter der Rufnummer 030-611 03 00 Schutzunterkünfte in einem Frauenhaus oder in einer Zufluchtswohnung. Die Mobile Intervention bei der BIG-Hotline ermöglicht betroffenen Frauen bei Bedarf die aufsuchende Beratung. Dieses Angebot richtet sich insbesondere auch an Frauen mit Behinderungen. • Beratungen werden angeboten von LARA Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen (www.lara-berlin.de), dem Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. (www.netzwerk-behinderter-frauen-berlin.de), Wildwasser e.V. (www.wildwasser-berlin.de) sowie Kind im Zentrum (www.ejf.de). • Auch der vom Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt fach- und ressortübergreifend entwickelte Entwurf eines „Integrierten Maßnahmeplans“ (die Senatsbefassung steht noch aus) enthält Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes für behinderte Frauen, die in Privathaushalten oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. • Aufnahme des Themas in den Berliner Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII, die Kenntnis der Konzepte der Berliner Träger dazu, die Installierung einer trägerübergreifenden Ombudsstelle (aktuell bei der Lebenshilfe angesiedelt), die Unterstützung von Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Bewohnern und Nutzern, die Prüfung der vorhandenen Konzepte im Rahmen des Qualitätsmanagements und die Unterstützung der bundesweiten Initiative zur Einführung des großen Führungszeugnis. • Als Maßnahme zur aktiven Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen mit Behinderungen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe, hat Berlin im Jahr 2014 an dem Bund-Länder-Projekt "Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ teilgenommen und zwei Frauen mit Lernschwierigkeiten und ihren Unterstützerinnen die Teilnahme an dem Trainerinnen-Schulungskurs für Frauenbeauftragte ermöglicht. Die beiden Berliner Tandems werden ab Herbst 2015 ihre ersten Schulungskurse durchführen und Frauenbeauftragte mit Lernschwierigkeiten und ihre Unterstützerinnen aus dem Bereich der Behindertenhilfe ausbilden. Die Maßnahme wurde von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen finanziell gefördert.
BB	<p>Landesaktionsplan</p> <p>Als strategischen Ansatz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder stellt die Landesregierung seit 2001 einen speziellen Landesaktionsplan auf. Dieser verfolgt das Ziel, ein einheitliches Verständnis für die Thematik zu schaffen, ein abgestimmtes Handeln aller Beteiligten zu organisieren und notwendige strukturelle Veränderungen zur besseren Bekämpfung von Gewalt zu erreichen. Dieser strategische Ansatz gilt für alle von Gewalt betroffenen Frauen in ihren jeweiligen Lebensbereichen gleichermaßen und schließt damit</p>

	<p>auch Frauen und Mädchen mit Behinderung mit ein. Diese Strategie wird durch verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt aus öffentlichen Mitteln. Der Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder befindet sich aktuell in der Novellierung.</p> <p>Polizeilicher Opferschutz Im Rahmen der Fortschreibung des „Opferschutzkonzeptes der Polizei des Landes Brandenburg“ im Jahr 2012 wurde die Handreichung „Polizeilicher Opferschutz“ für Polizeibedienstete des Landes Brandenburg u. a. um ein Kapitel „Umgang mit behinderten Opfern“ ergänzt und enthält nunmehr dahingehend spezielle Verhaltensempfehlungen.</p> <p>Förderung spezifischer Gewaltschutzstrategien für Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch den Landespräventionsrat (LPR) Der LPR steht der Förderung wirksamer Gewaltschutzprojekte für Frauen und Mädchen mit Behinderungen offen gegenüber und ist grundsätzlich bereit, Projekte zu fördern, die in diesem Zusammenhang stehen. Bisher wurde jedoch kein Projekt, das explizit auf die Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Behinderung ausgerichtet ist, an den LPR herangetragen.</p> <p>Im letzten Jahr wurde u. a. das Projekt „Aktionstag gegen Gewalt an Mädchen und Frauen“ vom LPR unterstützt. Hierbei machte der Deutsche Olympische Sportbund gemeinsam mit den Kampfsportverbänden und Kampfsportvereinen auf die Problematik „Gewalt gegen Frauen“ aufmerksam und sensibilisierte für das Thema. Vor allem im Bereich Selbstbehauptung und Selbstverteidigung wurden viele Angebote entwickelt und in der Praxis erprobt, die mit der Aktion bekannt gemacht werden sollten. Zielgruppe der Veranstaltung waren unter anderem interessierte Mädchen und Frauen ab 12 Jahren, die gerne mehr über Konfliktlösung, Deeskalation, Selbstverteidigung und Selbstbehauptung erfahren wollten. Dieses Projekt ist Zielgruppen offen und nicht speziell auf Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Der LPR beabsichtigt, den Aktionstag im laufenden Jahr wiederum zu fördern.</p> <p>Überdies befasst sich das seit 2006 vom LPR geförderte Projekt „Ziggy zeigt Zähne“ mit sexueller Gewalt gegenüber Kindern. Dieses Programm war bisher nicht explizit auf Kinder mit Behinderung zugeschnitten. Für das Jahr 2016 ff. wurde aktuell erstmalig ein Förderantrag für dieses Projekt gestellt, das explizit auf die Zielgruppe „Kinder mit geistiger Behinderung“ ausgerichtet ist.</p>
HB	<p>Der <u>Aktionsplan des Landes Bremen zur Umsetzung der UN-BRK</u> hat den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderung sowohl im Querschnitt als auch in den einzelnen Maßnahmen der beteiligten Ressorts aufgenommen.</p> <p>Für den Gewaltschutz formuliert der Aktionsplan: Gewalt verletzt Frauen und Mädchen in ihrer körperlichen und seelischen Integrität und beschränkt ihre Chance, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Frauen und Mädchen mit Behinderung erleben in besonders hohem Maße geschlechtsspezifische Gewalt. Aufgrund ihrer Behinderung/Beeinträchtigung und der damit verbundenen Lebensbedingungen – z.B. durch eine höhere Angewiesenheit auf Andere – sind sie darüber hinaus besonders verletzbar. Der Schutz vor Gewalt und Angebote der Unterstützung erhalten deshalb besondere Aufmerksamkeit.</p> <p>Es wurde verabredet:</p>

- Das Hilfesystem nach und nach umfassend barrierefrei auszubauen
- Dafür zu sorgen, dass Frauen mit Behinderung, fachlich angemessene psychotherapeutische Hilfen erhalten.
- Zu prüfen, ob die bestehenden Angebote (Beratungsangebote/Traumaambulanz) Frauen mit Behinderung angemessen erreichen.
- Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen umzusetzen.
- Präventive Angebote z.B. zu sexualisierter Gewalt vorzuhalten.
- Dafür zu sorgen, dass es fachlich angemessene Angebote der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung gibt und die entsprechend notwendigen Rahmenbedingungen dafür gesichert sind.
- Standards von Selbstbehauptung/Selbstverteidigung zu verabreden.
- Sich langfristig für die Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Pflege einzusetzen
- Für eine Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen mit Behinderung in Strafprozessen zu sorgen.
- Leitlinien für die Prävention und den Umgang mit Gewalt in Einrichtungen umzusetzen.
- Die Situation von gewaltbetroffenen Frauen zu verbessern, wenn der Täter die pflegende Person ist oder sie mit dem Täter in einer Wohneinrichtung lebt.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht ist die staatliche Aufsicht über rund 100 Wohn- und Betreuungseinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Land Bremen.

Die gesetzliche Grundlage der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht ist das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG). Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz verpflichtet die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht, die meisten Wohn- und Betreuungseinrichtungen einmal im Jahr zu kontrollieren. In diesen ordnungsrechtlichen Prüfungen werden Maßnahmen der Einrichtung zur Gewaltprävention erfragt und bewertet. Dies wurde in der Vergangenheit und wird in Zukunft mit besonderer Betonung verfolgt bzw. erfolgen. Dabei prüft die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht vertieft zu Ursachen und Strategien zukünftiger Vermeidung bei Gewaltvorkommnissen.

Nach § 16 Abs. 4 BremWoBeG (Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz) sind die Einrichtungen verpflichtet, Vorfälle sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht zu melden. Bei entsprechenden Vorkommnissen berät die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht ausführlich über präventive Maßnahmen.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht ist beteiligt an der Arbeit des Bremer Forums gegen Gewalt in Pflege und Betreuung, einem kontinuierlich arbeitendem Forum für dieses Thema. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht hat in Kooperation mit diesem Forum im Oktober 2015 einen Fachtag zum Thema Gewaltprävention in Einrichtungen veranstaltet, um die Fachdiskussion zu präventivem Verhalten in Pflege und Betreuung zu intensivieren.

<p>HH</p>	<p>Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat 2014 ein „Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ beschlossen (Bürgerschafts-Drucksache 20/10994, www.hamburg.de/opferschutz), das in der aktuellen Legislaturperiode (ab 02. März 2015) weiter fortgeschrieben werden soll.</p> <p>Das umfassende Konzept legt einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Frauen überproportional häufig Gewalterfahrungen im sozialen Nahraum machen und bestimmte Gewaltformen eine deutliche geschlechtsspezifische Ausprägung haben. Es berücksichtigt alle Gewaltformen, die gegen eine Frau gerichtet sind, weil sie eine Frau ist, oder weil sie Frauen unverhältnismäßig stark betreffen – sei es in allen öffentlichen und privaten Umfeldern. Insbesondere werden ausdrücklich Strategien formuliert, die sich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten. Dies gilt insbesondere für die Forderung nach barrierefreiem Zugang zu Schutz und Unterstützung (Art. 13 und Art. 16). Zu den zentralen Leitlinien des Konzeptes gehört es, den Zugang zu Schutz und Beratung für alle Gewaltbetroffenen – niedrigschwellig, inklusiv, interkulturell, anonym und einkommensunabhängig sicherzustellen. Zum Abbau festgestellter Zugangshürden werden im Hinblick auf die Zielgruppe von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen daher strategische Ansätze formuliert, die insbesondere darauf abzielen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarkeit, Akzeptanz und Nutzung der bestehenden Angebote sowie die Abstimmung der Beratungs- und Hilfeleistungen auf deren spezifische Bedürfnisse zu verbessern, • die vorhandenen Angebote und Strukturen so zu vernetzen, dass sie der besonderen Situation der Betroffenen besser als bislang gerecht werden sowie • das Bewusstsein für die Problematik der Zielgruppen sowohl im Hinblick auf die Fachkräfte der Schutz- und Beratungseinrichtungen als auch von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die besonderen Zugang zu der Zielgruppe haben, zu schärfen. <p>Darüber hinaus formuliert das Konzept Strategien zum verbesserten Schutz und Unterstützung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die in stationären Einrichtungen leben: Konkret sollen bei ambulanten und stationären Hilfen Präventions- und Interventionskonzepte implementiert und ein Beschwerdemanagementsystem eingeführt werden. Gesetzliche Regelungen sind dabei aktuell nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der finanziellen Förderung der Schutz- und Opferberatungseinrichtungen wurde zum Teil die regelhafte Teilnahme an Fortbildungen zur Beratung in „Leichter Sprache“ bzw. die Sensibilisierung der Fachkräfte für unterschiedliche Formen von Beeinträchtigungen verbindlich vereinbart. Zudem soll die Inklusionsfähigkeit von Präventionsmaßnahmen als Förderkriterium künftig noch stärker vereinbart werden.</p> <p>Die im Konzept formulierten Bedarfe und Strategien sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt werden. Mit Blick auf ein inklusives Hilfesystem bedeutet dies, mit den geförderten Einrichtungen eine Profilschärfung mit Blick auf die Bedarfslage der Betroffenen vorzunehmen, indem ggf. Beratungskonzeptionen überdacht bzw. überarbeitet werden, ggf. neue Schwerpunkte gesetzt sowie neue notwendige Kooperationen zwischen den Einrichtungen und insbesondere mit den Angeboten der Behindertenhilfe sichergestellt werden.</p>
------------------	--

Bei der Entwicklung/ Umsetzung von Gewaltschutzstrategien orientiert Hamburg sich an den Erkenntnissen von Expertinnen und Experten, der wissenschaftlichen Forschung, den Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Unterstützungssystems sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Akteure. Hierdurch soll ein umfassender Blick auf das Arbeitsfeld gegeben werden, indem theoretische Erkenntnisse und alltägliche Erfahrungen zusammengeführt werden. So wurden bereits bei der Erstellung des Konzeptes Ergebnisse von Fachtagungen bzw. Fachgesprächen insbesondere auch mit Menschen mit Behinderungen einbezogen. Dieser Dialog soll auch bei der Umsetzung der entwickelten Strategien fortgesetzt werden.

Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt folgendes:

Das Jugendhilferecht regelt in § 8a SGB VIII den Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung – diese besondere Gewaltschutzvorschrift gilt auch für behinderte Mädchen und junge Frauen. Danach ist das Jugendamt verpflichtet, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Erziehungsberechtigte sowie das Kind oder der Jugendlichen sind regelmäßig in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Das Jugendamt hat bedarfsweise Hilfe anzubieten, nötigenfalls das Familiengericht anzurufen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Soweit nötig sind Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei einzubeziehen, das Jugendamt hat deren notwendige Beteiligung nötigenfalls direkt sicher zu stellen.

Im Hamburger Kinderschutz wird die Kommunikation im beschriebenen komplexen Netzwerk durch Kinderschutzkoordinatorinnen und –koordinatoren der Bezirke wesentlich gefördert. Die vollständige Prüfung aller Gefährdungsmeldungen stellt das Regelwerk zur Qualitätssicherung sicher. Handlungsstandards der Jugendämter beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen werden in der unterstützenden Verwaltungssoftware abgebildet und deren Hilfe vollständig dokumentiert. Im notwendigen Umfang unterliegt die Arbeitsweise der Jugendämter der Überprüfung durch die Jugendhilfeinspektion, die von den Jugendämtern und der zuständigen Fachbehörde unabhängig bei der zuständigen Behörde (Landesministerium) ressortiert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen. Vorgaben sind z.B. in den Anforderungen an Schutzkonzepte für Hamburger Kindertageseinrichtungen enthalten. Dabei sind 7 Themenbereiche zu reflektieren, u.a. „Macht und Machtmissbrauch“, „Grenzüberschreitungen / Nähe und Distanz in der Einrichtung“, „Grenzverletzungen, Gewalt von Kindern untereinander“, „Beteiligung und Umgang mit Beschwerden“, „Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern“ und „Aussagen zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII“. Es wird im inklusiven Sinne keine Unterscheidung von Kindern mit und ohne Behinderungen oder dem Geschlecht der Kinder vorgenommen. Die betreuten Kinder sollen unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialer Stellung sowie ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Bedingungen willkommen heißen und entwicklungsadäquat betreut werden.

	<p>Im Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ sind Anforderungen zu Fortbildungen zu pädagogischen Themen verankert, zu denen auch die oben genannten gehören. Bei konzeptionellen Fragen werden die Kita-Träger und Einrichtungen von der Kita-Trägerberatung beraten. Bei der Bekanntgabe von Kindeswohlgefährdungen in der Kita wird die Kita-Aufsicht tätig.</p>
HE	<p>Seit 2013 führt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium der Justiz und der Pflege- und Betreuungsaufsicht interdisziplinäre Fortbildungen zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen durch. Zielgruppe sind Beschäftigte aus Einrichtungen der Altenpflege und der Behindertenhilfe, von Betreuungsgerichten, Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Heimleitungen usw.</p> <p>Derzeit wird das „Hessische Curriculum zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem HGBP“ erstellt. Hiermit soll ein landesweiter Standard für entsprechende Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen gesetzt werden. Das Projekt flankiert Regelungen im HGBP, die insbesondere auf Vermeidung FEM ausgerichtet sind und entsprechende Schulungen des Personals vorsieht.</p> <p>Die aktualisierte Rahmenkonzeption Frühförderung Hessen, die am 15.10.14 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, enthält die Empfehlung, „im Bereich der Frühförderung geeignete Ablaufstrukturen für Fälle von Kindeswohlgefährdung zu entwickeln und Kooperationen im Bereich des Kinderschutzes zu etablieren. Dies beinhaltet auch eine Sensibilisierung im Bereich sexueller Gewalt gegen Kinder“.</p>
MV	<p>Beratung und Hilfe</p> <p>Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein flächendeckendes Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Die Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen informieren und beraten auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Strategische Schwerpunkte werden in einem Landesaktionsplan zusammengefasst.</p> <p>Bekämpfung von Gewalt</p> <p>Derzeit wird der Zweite Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder fortgeschrieben. Ein Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit wird die Erreichbarkeit von Menschen mit Behinderungen sein, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind.</p> <p>Maßnahmen der Polizei</p> <p>Die Landespolizei wirkt im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit an allgemeinen und speziellen Gewaltschutzstrategien mit. Dies gilt für die Bereiche Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und Prävention.</p> <p>Es bestehen Regelungen für bestimmte Phänomenbereiche, in denen Frauen und Mädchen teils häufiger als Opfer festgestellt werden als Männer und Jungen, die dem Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (seit 2007) zu</p>

	<p>entnehmen sind und Verwaltungsvorschriften für die Bereiche häusliche Gewalt (seit 2002) und Stalking (seit 2008).</p> <p>Die Sicherstellung einer geeigneten Kommunikation, die den praktischen Erfordernissen im Einzelfall gerecht wird, hat hier bei Prävention und Repression wesentliche Bedeutung. Es erscheint wenig realistisch, dass Polizei (oder andere Stellen) -trotz stetiger Bemühungen zur Schaffung von baulicher (behindertengerechter Ausbau von Dienstgebäuden, einschl. Vernehmungszimmern, Einsatz von Videotechnik) und sprachlicher Barrierefreiheit (Einsatz von Fax-Notruf, SMS-Notfallmeldung, einfache Sprache, Dolmetschern, etc.)- diesen individuellen Bedarfen im Einzelfall immer völlig gerecht werden können. Im Fokus stehen daher praktikable Lösungen bzw. -ansätze, die sich an den konkreten Bedarfen der Zielgruppen -z.B.: Frauen und Mädchen mit Behinderungen- orientieren und bestehende und geplante Angebote zielgerichtet für diesen Personenkreis ausbauen (Integrationsgedanke).</p> <p>Gewaltprävention in der Aus- und Fortbildung der Polizei</p> <p>Die polizeiliche Aus- und Fortbildung verfolgt seit Jahren das abstrakt-theoretische und übergeordnete Ziel, innerhalb der Lehrveranstaltungen ein humanistisches Menschenbild zu vermitteln und die Mitarbeiter der Landespolizei auf diesem Wege in die Lage zu versetzen individuelle Bedarfe von Betroffenen von Straftaten zu erkennen und damit angemessen umzugehen.</p> <p>Bei der Umsetzung wird jeweils ein integrativer Ansatz verfolgt. Das heißt, opferschutzbezogene Inhalte bzw. der konkrete Umgang mit Opfern werden in unterschiedlichen Modulen in verschiedenen Ausbildungs- und Studienfächern, wie z. B. Psychologie, Kriminalistik und Einsatztraining, gelehrt und geübt (Situations- und Kommunikationstrainings). Gleiches gilt für die polizeiinterne Fortbildung, in der die Lehrgänge "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung I und II" und "Häusliche Gewalt und Stalking" derzeit feste Bestandteile sind. Daneben werden auch interdisziplinäre Fortbildungsinitiativen, wie z.B. die Teilnahme an den Landeskinderschutzkonferenzen und dem Deutschen Präventionstag unterstützt.</p> <p>Die Landespolizei wirkt derzeit an dem geplanten 3. Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt (eine Hauptzielgruppe sind hierbei Menschen mit Beeinträchtigungen) und dem geplanten Landesprogramm Kinderschutz mit.</p> <p>In Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" wird die Präventionskampagne "Kein Raum für Missbrauch" auch durch die Landespolizei MV beworben und befürwortet, dass alle Einrichtungen, in denen Menschen mit körperlichen und/oder geistiger Beeinträchtigung wohnen, betreut oder unterrichtet werden, individuelle Schutzkonzepte entwickeln und anwenden, die den Leitlinien im "Handbuch sexueller Missbrauch", entsprechen.</p>
NI	<p>In Niedersachsen existiert ein flächendeckendes Netz an Frauenunterstützungseinrichtungen gegen sexuelle und häusliche Gewalt (41 Frauenhäuser, 38 Gewaltberatungsstellen und Notrufe sowie 29 Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt - BISS).</p> <p>Seit Dezember 2014 fördert das Sozialministerium zudem fünf Modellprojekte zur Unterstützung von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben, über eine Laufzeit von</p>

	<p>drei Jahren. Insgesamt setzt das Land Niedersachsen für Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher und sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2015 insgesamt rd. 6,938 Mio. € ein. Grundsätzlich stehen diese Angebote auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen offen.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 5 Nr. 3 NHeimG sind Einrichtungen der Behindertenhilfe ebenso wie Alten- und Pflegeheime verpflichtet ein Beschwerdemanagement zu betreiben. Im Rahmen des Beschwerdemanagements sind Regelungen für den Umgang mit externen und internen Beschwerden zu treffen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer innerhalb bestimmter Fristen Kenntnis darüber erhalten, ob und was aufgrund ihrer Beschwerden veranlasst worden ist.</p>
NW	<p>Im Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ ist die Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Hilfemaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen als Maßnahme abgesichert. Das in Nordrhein-Westfalen bestehende Hilfeangebot für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen ist derzeit noch nicht in ausreichendem Maße zugänglich und kann deshalb auch nur unzureichend von diesen genutzt werden. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es deshalb, eine Verbesserung des Zugangs zu Schutz- und Hilfemaßnahmen im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen zu erwirken.</p> <p>Das derzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Inklusionsstärkungsgesetz sieht vor, dass die Träger öffentlicher Belange, die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung durch besondere Maßnahmen zu berücksichtigen. Zudem soll der Begriff der Diskriminierung auf sexuelle Belästigung ausgeweitet werden.</p> <p>Die Frage wirksamer Gewaltschutzmaßnahmen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird ein Thema im Landesaktionsplan „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in NRW“ sein, der sich zurzeit in Vorbereitung befindet. Maßgebliche Grundlage hierfür bilden die Empfehlungen der eigens zur Vorbereitung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen NRW einberufenen Steuerungsgruppe.</p> <p>Über die oben genannte Strategie hinaus sind folgende Maßnahmen ergriffen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landesregierung beteiligt sich mit einer Förderung an dem Bundesprojekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“ zur Ausbildung von zwei Gleichstellungsbeauftragten mit Lernbehinderung, die in Einrichtungen in NRW leben. Zudem wurde vom zuständigen Fachressort ein Beschluss der Gesundheits- und Frauenministerkonferenz zur Prüfung der Möglichkeit, eine Einsetzung von Gleichstellungsbeauftragten in Einrichtungen der Behindertenhilfe rechtlich zu verankern, unterstützt. An diesem Projekt wirken auch die Landschaftsverbände als Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit. • Eine erste stichprobenhafte Umfrage unter den Einrichtungen der Behindertenhilfe in NRW hat ergeben, dass es nur wenige niedrigschwellige Beratungsangebote für Mädchen und Frauen in diesen Einrichtungen gibt. Daher fördert die Landesregierung ein Projekt, das in der genannten Erhebung gefundene hervorragende und gute Praxisbeispiele aufbereitet, bündelt, auf Übertragbarkeit prüft und publik macht (2015-2017).

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Länder haben das BMAS aufgefordert, die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Schutz behinderter Menschen vor Übergriffen in sozialen Einrichtungen“ auf den Weg zu bringen. • Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit Blick auf die eigene Zuständigkeit als Sozialleistungsträger und Leistungserbringer einen besonderen Fokus auf die Anforderungen aus Ziffer 36 der „abschließenden Empfehlungen“ gerichtet. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat das Thema „Gewaltprävention“ u.a. in seinem Aktionsplan Inklusion verankert. • Erweiterung der bestehenden Traumaambulanzangebote für psychologische Erstbetreuung von Gewaltopfern • Die vom Land geförderten Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (KSL) bieten besondere Unterstützungsangebote an und helfen Betroffenen durch ihre besondere Erfahrung als Expertinnen und Experten in eigener Sache. Dies betrifft auch die Frage der Auseinandersetzung mit Gewalterfahrungen (www-ksl-nrw.de). • Die Landesregierung fördert ein „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischen Krankheiten“, das sich auch mit dem Thema Gewalt befasst (www.netzwerk-nrw.de) • Verbesserung der Datenlage zur Thematik „Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt“: Seit 2008 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Opfermerkmal „Behinderung“ für den Bereich der Gewaltdelikte erfasst. Derzeit finden dazu Gespräche mit der Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ statt.
RP	<ul style="list-style-type: none"> • In Rheinland-Pfalz soll ein Diskussionsprozess in Form eines Runden Tisches mit allen Beteiligten (vor allem Leistungserbringern, Selbsthilfe, Beratungsstellen, Kostenträgern und Ministerien) angestoßen werden. Der stationäre Bereich steht bei dem runden Tisch im Focus. Dabei geht es um das Thema Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in allen Facetten. Auch Gewaltprävention soll ein wichtiger Bestandteil der Überlegungen sein. Wichtig ist, dass in diesem Prozess keine "Verbote" und "Restriktionen" als Lösungen gefordert werden, sondern dass es auch um eine langfristige Veränderung des Alltags in Einrichtungen geht, in dem mehr Selbstbestimmung und damit auch Selbst-Verantwortung möglich wird. • Eine weitere Idee für Ansprechpartnerinnen in Einrichtungen in Bezug auf Gewalterfahrungen sind Frauenbeauftragte. In diesem Zusammenhang fördert das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Demografie das Projekt von Weibernetz e.V. „Frauenbeauftragte in Einrichtungen- eine Idee macht Schule“ Das Projekt schult Frauen mit Lernschwierigkeiten. Diese sollen wiederum Frauen als Frauenbeauftragte schulen. Aus einem voraus gegangenen Projekt konnte generiert werden, dass Frauen mit Lernschwierigkeiten für diese Aufgabe befähigt werden können und sie sich erfolgreich für die Belange von Frauen in Einrichtungen einsetzen können. • Förderung von KOBRA, der Koordinierungs- und Beratungsstelle für behinderte Frauen und Mädchen beim Zentrum für ein selbstbestimmtes Leben (ZsL) in Mainz mit jährlich 41.000 € mit Beratungsschwerpunkt zum Gewaltthema. • Vernetzung von KOBRA und den 12 Frauennotrufen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen, u. a. durch gemeinsame Fortbildungen, Veranstaltungen etc.

	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialisierung der Frauennotrufe für das Thema behinderte Frauen und Mädchen, u.a. Herausgabe eines Flyers in leichter Sprache.
SL	<p>Bereits im Jahr 2001 hat das Saarland einen ersten Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt vorgestellt und ihn im Jahr 2011 fortgeschrieben. Dort heißt es: "Frauen mit Behinderungen sind nachweislich in deutlich erhöhtem Umfang von häuslicher Gewalt bzw. von Gewalt in Pflegeeinrichtungen oder Heimen betroffen. In Übereinstimmung mit der UN Behindertenrechtskonvention sollen daher geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dem entgegenzuwirken. Dazu gehören unter anderem Fortbildungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen in Wohnheimen und Werkstätten zur Sensibilisierung für Übergriffe und zur Information über rechtliche Rahmenbedingungen. Des Weiteren sind Informationen über eigene Rechte für die behinderten Gewaltbetroffenen selbst in geeigneter Weise vorzuhalten. Zur Durchsetzung ihrer Rechte und zum Schutz vor weiterer Gewalt sind die Gewaltbetroffenen auf die Mitwirkung der Einrichtungsleitung angewiesen. Diese wie auch die Träger sind daher gefragt, Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie Interventionsstrategien im Verdachtsfall (Aufklärung der BewohnerInnen über ihre Rechte, Implementierung eines Beschwerdemanagements, Schulung der Heim- und BewohnerInnenbeiräte) zu entwickeln und einzuführen.</p> <p>Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, in einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder, die Möglichkeiten erweiterter Schutzvorschriften für erwachsene behinderte Menschen ähnlich derer für minderjährige wie beispielsweise den Anspruch auf Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen.</p> <p>Ferner sind barrierefreie Zugänge zu externer, fachspezifischer Unterstützung, Beratung und Schutz bei häuslicher Gewalt sowie zu Informationsquellen ebenso auszubauen wie der Zugang zur Justiz." (www.saarland.de/88401.htm)</p> <p>Die zur Umsetzung der Aktionspläne eingerichtete Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt hat in Kooperation mit den zuständigen Stellen bereits in mehreren Handlungsanleitungen für verschiedene Institutionen das optimierte Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt dargelegt und dabei die spezifischen Bedarfe der von Behinderung Betroffenen wie auch die Anforderungen an deren adäquate Unterstützung und eine angemessene Intervention behandelt ("Polizeiliche Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt", "Häusliche Gewalt: erkennen - behandeln - dokumentieren").</p> <p>Gleiches gilt für zahlreiche Aus- und Fortbildungen für Angehörige von Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule für den Bereich häuslicher Gewalt, bei denen neueste Forschungsergebnisse zur erhöhten Vulnerabilität Berücksichtigung finden und spezifische Interventions- und/oder Unterstützungsanforderungen vermittelt werden.</p> <p>Am saarländischen Runden Tisch gegen häusliche Gewalt, einem interdisziplinären und institutionsübergreifenden ExpertInnen-Gremium aus den zuständigen Berufsgruppen bzw. Institutionen, welches regelmäßig die Lage reflektiert und gegebenenfalls Vorschläge entwickelt, ist der Bereich der Behindertenhilfe durch die LIGA der freien Wohlfahrtspflege vertreten. Zudem erfolgt ein Informationsaustausch mit dem Runden Tisch "Sexualität und Behinderung".</p> <p>Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland hat den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderung aufgenommen. Er betont das Erfordernis</p>

des Schutzes aufgrund der im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung gesteigerten Gewaltbetroffenheit, wie sie die weltweit erste repräsentative Studie zur Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen von Dr. Schröttle et al. ("Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland") belegt hat und hebt den behindertengerechten Ausbau von Opferunterstützungseinrichtungen ebenso hervor wie die verstärkte Vernetzung der beiden Bereiche Gewaltschutz und Behindertenhilfe.

"Weiterhin werden Personen mit spezifischem Beratungsbedarf bzw. Personen in besonderen Notlagen von entsprechenden Stellen beraten, z.B. in materiellen Notlagen (Art. 28) oder nach Gewalterfahrungen (Art. 16, in beiden Fällen mit Hervorhebung der besonderen Risiken für Frauen, Kinder und Ältere).

- Dazu gehören Familienberatungsstellen wie »Pro Familia«, die gezielt Beratungsangebote für Frauen und Männer mit Behinderung anbieten.

- Der »Frauennotruf Saarland« thematisiert den besonderen Beratungsbedarf von behinderten Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung und hat Kontakt zu kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen aufgenommen, um eine Vernetzung zu erreichen.

- Die »Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt im Saarland« berät und informiert Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie erwachsene Personen, die gegen den eigenen Willen dauerhaft und penetrant verfolgt und belästigt werden (Stalking).

- Von Seiten der Frauenhäuser werden vermehrt Anstrengungen unternommen, Frauen mit Behinderungen den Zugang zu ihren Angeboten zu erleichtern. Das »Elisabeth-Zilkenhaus« nimmt unter anderem von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen auf. Das Frauenhaus Saarlouis verfügt über ein Zimmer eigens für Frauen mit Gehbehinderung.

- Eine Form des Notrufs, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abgestimmt ist, stellt das Notruf-Fax dar, das vor allem für Sprach- und Hörbehinderte eine Alternative bietet. Unter der Faxnummer 110 wird die Polizeizentrale Saarbrücken und unter der Faxnummer 112 das Amt für Brand- und Zivilschutz der Berufsfeuerwehr Saarbrücken erreicht.

Allerdings liegen keine empirischen Daten darüber vor, ob damit der Bedarf an Information und Beratung angemessen gedeckt wird oder nicht."

"Im Bereich der Gleichberechtigung und des Schutzes der Persönlichkeit werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Spezifische Schulung der Bediensteten im Bereich der Justiz bezüglich des Umgangs mit ratsuchenden Bürgern mit einer Behinderung;

- Bewusstmachung, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Chancen haben müssen, Entscheidungen zu Ehe und Partnerschaft sowie Elternschaft zu treffen;

- Überprüfung, ob ein umfassender Persönlichkeitsschutz von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist;

- Es soll ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass Missbrauchs- und Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, bewusst gemacht und durch präventives Handeln vermieden werden; die psychosoziale Beratung und ggf. psychotherapeutische Behandlung von Gewaltopfern muss auf die spezifischen Kommunikationsvoraussetzungen von Menschen mit Behinderungen eingestellt sein.

- Schulungsmaßnahmen für Bedienstete der Polizei, der Justiz und Jugendhilfe etc. zu speziellen, in besonderem Maße betroffenen Opfergruppen, darunter auch (häusliche) Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen;
- Schulung von rechtlichen Betreuern im Hinblick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen;
- Verwirklichung von Inklusion als leitendes Prinzip bei allen Gesetzgebungsverfahren."

Unabhängig von einer etwaigen Behinderung greifen bei allen Personen gesetzliche Schutzmaßnahmen wie das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz (GewSchG) mit seinen Möglichkeiten der Anordnung von Wohnungszuweisung und Schutzanordnungen und das Saarländische Polizeigesetz (SPolG), welches ebenso die Verweisung einer gegenüber einem Mitbewohner gewalttätigen Person aus der eigenen Wohnung, Kontaktverbote und dergleichen vorsieht.

Beide Schutzbestimmungen werden in regelmäßigen Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Berufsgruppen auch mit Blick auf besonders vulnerable Opfergruppen von (häuslicher) Gewalt, zu denen neben Migrantinnen und pflegebedürftigen auch Menschen mit Behinderung gehören, behandelt. Gleiches gilt für die "Polizeiliche Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt" und die Broschüre für ÄrztInnen und ZahnärztInnen "Häusliche Gewalt: erkennen - behandeln - dokumentieren."

Stationäre Einrichtungen:

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz Saarland ist die staatliche Aufsicht über rund 120 Wohn- und Betreuungseinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Saarland.

Die gesetzliche Grundlage der Beratungs- und Prüfbehörde ist das Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS). Dieses verpflichtet die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz, die Wohn- und Betreuungseinrichtungen einmal im Jahr zu kontrollieren. In diesen ordnungsrechtlichen Prüfungen werden auch Maßnahmen der Einrichtung zur Gewaltprävention erfragt und bewertet. Zweck des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen vor Beeinträchtigung zu schützen.

Das Saarland verfügt über ein breitgefächertes Netz spezialisierter Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen und Kinder. Die Vorhaltung spezieller Beratungsstellen für Frauen bzw. Kinder mit Behinderung ist nicht vorgesehen und ist aus hiesiger Sicht mit Blick auf die Anliegen der UN-BRK auch nicht zielführend. Der Ausbau barrierefreier Zugänge zu externer, fachspezifischer Unterstützung, Beratung und Schutz bei häuslicher Gewalt sowie zu Informationsquellen gehört zu den im Aktionsplan II beschriebenen Maßnahmen. Diese wird als Daueraufgabe angesehen.

Beratung und Hilfe für Gewaltopfer bieten die allgemeinen Opferunterstützungs- und Beratungseinrichtungen:

- Beratungs- und Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt
- Frauennotruf Saarland; Beratung und Unterstützung für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Spezialisierte Beratungsstellen für Migrantinnen: Beratungsstelle "Beratung interkulturell"; gewaltbetroffene Migrantinnen (häusliche Gewalt), traumatisierte Frauen aus

	<p>Kriegs- und Krisengebieten; Beratungsstelle für Migrantinnen; Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz- und Hilfsangebote für Opfer sexuellen Missbrauchs: Es gibt drei landesweit tätige spezialisierte Beratungseinrichtungen in freier Trägerschaft (Projektförderung aus Landesmitteln) • NELE (Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen e.V.) • Phönix (AWO-Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Jungen) • SOS Beratungszentrum (SOS-Kinderdorf Saarbrücken e.V.; Beratung für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung) • Elisabeth-Zillken-Haus: Das Elisabeth-Zillken-Haus ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe und wird insbesondere den Bedarfen von Frauen mit Behinderung - vor allem psychisch kranken Frauen - gerecht wird. <p>Bei der Novellierung des LHeimGS werden Einrichtungen der Behindertenhilfe ebenso wie Alten- und Pflegeheime verpflichtet, ein Beschwerdemanagement zu betreiben. Im Rahmen des Beschwerdemanagements sind Regelungen für den Umgang mit externen und internen Beschwerden zu treffen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer innerhalb bestimmter Fristen Kenntnis darüber erhalten, ob und was aufgrund ihrer Beschwerden veranlasst worden ist.</p>
<p>SN</p>	<p>Der Freistaat Sachsen hat eine Strategie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Konzept zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt, in dem Menschen mit Behinderungen ein eigenes Kapitel mit spezifischen Maßnahmen und Zielen gewidmet ist (Sächsischer Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, http://www.lpr.sachsen.de/download/landespraeventionsrat/A5_haeuslGewalt_LPR_ansicht3(1).pdf).</p> <p>Mit der Zielstellung, langfristig ein gleiches Verständnis von häuslicher Gewalt und eine gleiche Strategie bei der Bekämpfung dieser zu entwickeln, wurde der „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ als autarke Arbeitsgruppe des Sächsischen Landespräventionsrates bereits im Jahr 2003 gegründet. Neben Vertreterinnen und Vertretern von vier Landesministerien (Soziales, Kultus, Polizei, Justiz) gehören diesem Delegierte Freier Träger und von Opferschutzverbänden an.</p> <p>Der Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und im Jahr 2013 veröffentlicht. Der Plan enthält eine Feststellung zum Umsetzungsstand im vergangenen Berichtszeitraum. Aus diesem Resümee wurden der weitere Handlungsbedarf und Empfehlungen für die staatliche und kommunale Ebene hergeleitet. So auch für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen und dabei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Mit dem Plan wurden u. a. folgende zielgruppenspezifische Empfehlungen ausgesprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau von barrierefreien Hilfsangeboten (18 Frauen- u. Kinderschutzhäuser und 7 Interventions- u. Koordinierungsstellen) und Vermittlung von Wissen über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bezogen auf die unterschiedlichen Behinderungen • Flächendeckendes Angebot von Selbstverteidigungs- u. Selbstbehauptungskursen • Unterstützung und Förderung von Selbsthilfearbeit

	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung von Mitarbeitern in der Behindertenhilfe, von Behindertenbeauftragten u. in der Selbsthilfe Engagierten für das Thema „häusliche Gewalt“ sowie Verbesserung ihrer Kooperation mit dem Netzwerk der Interventionsprojekte. <p>Weitere Maßnahmen im Bereich der Strategie „Bekämpfung häuslicher Gewalt“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung von ressortbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema „häusliche Gewalt“ durch den „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“ i. R. der Ausbildung der Polizei, der med. Krankenpflege, der Ärzte, Lehrer, Erzieher, Juristen und der Ausbildung in Sozialberufen • Die Herausgabe eines Flyers, der über die Hilfsangebote für Frauen und Mädchen mit Behinderung informiert – ist in vereinfachter Sprache für Menschen mit Lernbehinderung geplant. <p>Im Freistaat Sachsen wird derzeit der Landesaktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Dessen Fertigstellung ist für Ende des Jahres 2016 vorgesehen. Das Thema „Frauen mit Behinderungen“ ist als Querschnittsthema Gegenstand in allen der eingesetzten handlungsfeldorientierten Arbeitsgruppen.</p> <p>Gewaltprävention im Bereich Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> • i.R. des Sächsischen Bildungsplans „Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege“ Maßnahmen zum Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen, Kinder sollen Akzeptanz und Toleranz sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe erleben, • Anknüpfungspunkte in der Familien – und Sexualerziehung gemäß § 36 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) gegeben, • Herausgabe eines Flyers, der über die Hilfsangebote für Menschen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, informiert, ist geplant, • Lehrplan Grundschule: Schüler setzen sich mit der Geschlechterspezifika auseinander u. erfahren etwas über körperliche u. seelische Gefährdungen, • Herausgabe einer Handreichung für Lehrkräfte zum „Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen“ im Jahre 2015, • Förderung von Lebenskompetenzen ist immanenter Bestandteil schulischer Erziehung nach § 1 SchuLG, Gewaltprävention ist Bestandteil -> zur Unterstützung der Schulen wurden Online-Portale zur Förderung von Lebenskompetenzen erstellt mit Verankerung eines Themenfeldes „Gewaltprävention“, • in der zentralen, regionalen und schulinternen Lehrerfortbildung werden kontinuierlich umfangreiche Veranstaltungen zum Themenbereich Gewaltprävention angeboten, • das Thema Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen kann in Themenkomplexe der Fortbildungsveranstaltungen für entsprechende Lehrerzielgruppen integriert sein, • in der ersten und zweiten Phase der Lehrerausbildung sind Themen zu Prävention u. Gewaltschutz i. R. der erziehungswissenschaftlichen Studien integriert.
ST	<p>Kinder- und Jugendschutz</p> <p>Zentrale Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes ist die frühzeitig einsetzende Prävention.</p>

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz umfasst Maßnahmen der Polizei, der Ordnungsbehörden und Strafrechtsorgane, um Gefahren von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit abzuwenden. Um Kinder und Jugendliche vor Missbrauch und Gewalt zu schützen, kooperiert die Kinder- und Jugendhilfe eng mit den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Schule. Dies geschieht durch Informations- und Aufklärungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte gruppenspezifische Angebote durch die örtlichen Jugendämter, die Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung und durch andere freie Träger.

In Sachsen-Anhalt wurden mit dem „Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung“ vom 17.12.2008 und dem „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern“ vom 09.12.2009 Grundlagen geschaffen, die für den Kinderschutz eine verbesserte Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen, Behörden und Einrichtungen fordern und unterstützen. Mit dem Kinderschutzgesetz wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, „Lokale Netzwerke Kinderschutz“ auf örtlicher Ebene einzurichten. Die Kommunen erhalten vom Land zweckgebundene Zuweisungen für die Koordination und Pflege des „Lokalen Netzwerkes Kinderschutz“. Zur Umsetzung der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ wurde an die bereits geschaffenen Netzwerke angeknüpft. Mit der Netzwerkarbeit wird für die in der Region zuständigen Einrichtungen und Dienste eine strukturell abgestimmte Zusammenarbeit ermöglicht und eine individuelle fallbezogene Kooperation abgesichert.

Im Jahr 2006 wurde das Landesmodellprojekt Familienhebammen auf den Weg gebracht. Familienhebammen begleiten werdende Eltern sowie Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. Ziel ist es, die körperliche und seelische Gesundheit der Säuglinge in psychosozial und gesundheitlich belasteten Familien durch ein aufsuchendes Hilfeangebot zu fördern und so zu ihrer gesundheitlichen Chancengleichheit beizutragen. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde das Modellprojekt in eine Regelförderung überführt. Die Familienhebammen sind in das jeweilige „Lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen“ eingebunden.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz im Jahr 2005 wurde die Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen mit der Einführung des § 8a SGB VIII gesetzlich geschärft. Im Jahr 2006 begann die Landesverwaltung mit der Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften, die bei der Gefährdungseinschätzung im Verdachtsfall beratend hinzugezogen werden sollen. Unter Einbeziehung von Expertisen aus Verbänden ist es gelungen, einen einheitlichen hohen Standard des Qualifikationsniveaus zu entwickeln und abzusichern. In zahlreichen überregionalen und vor allem aber regionalen Qualifizierungskursen wurden bislang insgesamt mehr als 1.400 zertifizierte Kinderschutzfachkräfte fortgebildet.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist unter anderem auch der Leitfaden für Medizinerinnen und Mediziner überarbeitet worden. Mit dem Leitfaden „Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ erhalten die Zielgruppen einen Überblick über die Relevanz des Themas Kinderschutz im Kontext der landes- und bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und den Aktivitäten auf Landesebene.

Opferschutz: Opfer von Gewalttaten benötigen schnelle und professionelle Hilfe in Form psychologischer Angebote zur Soforthilfe. Dies gilt in besonderem Maße für traumatisierte

Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grund ist eine „Traumaambulanz für Kinder- und Jugendliche als Gewaltopfer“ eingerichtet worden. In dieser wird betroffenen Kindern und Jugendlichen eine schnelle, niedrigschwellige und fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten.

Im Rahmen von Asylverfahren wurde durch Migrationsdienste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) auf die Problematik von traumatisierten Flüchtlingsfrauen in Sachsen-Anhalt und deren besonderen Betreuungsbedarf aufmerksam gemacht. Insbesondere allein reisende Flüchtlingsfrauen waren im Heimatland und auf der Flucht gewalttätigen Übergriffen, zum Teil sexualisierter Gewalt ausgesetzt, die Traumatisierungen zur Folge hatten. Auf diesen Bedarf hin wurde ein Flüchtlingsfrauenhaus eingerichtet. Der Schwerpunkt liegt bei der Aufnahme sowie der Beratung und Betreuung allein reisender Flüchtlingsfrauen mit Gewalterfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht und anderen frauenspezifischen Fluchtgründen sowie deren Kindern. Um dem Bedarf an einem spezialisierten psychosozialen Beratungsangebot für Traumatisierungsoffer für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt vorhalten zu können, wurde ein Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten (PSZ) aufgebaut.

Bildung

Die Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Absatz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gibt Hilfestellung hinsichtlich der Einschätzung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die das Einschalten des Jugendamtes erforderlich machen und hinsichtlich des Erkennens von Merkmalen für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. Das Thema „Gewalt/Gewaltprävention“ wird in der landesweiten, regionalen, themengebundenen schulinternen und persönlichen Fortbildung berücksichtigt.

Die schulischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind insbesondere Klassen-, Vertrauens- und Beratungslehrkräfte aber auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen, die im Rahmen von „Projekten zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“ eingesetzt sind. Zur Konfliktbewältigung werden auch Angebote zur Schulmediation vorgehalten, die von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Schulmediation durchgeführt werden. Im Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation“ werden die landesweiten und regionalen Netzwerkstellen und Partner mit ihren Angeboten benannt, so dass die Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in ihrem schulischen Umfeld die entsprechenden Anlaufstellen finden und Kontakte herstellen können.

Einrichtungen und moderne Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Die Heimaufsicht dient der Kontrolle und Beseitigung von Missständen. Aufgabe der für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes (WTG LSA) zuständigen Behörde ist es, darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der behinderten und pflegebedürftigen Menschen erkannt, beachtet und geschützt werden. Das WTG LSA ist im Jahre 2015 auch mit Blick auf die Wirksamkeit des Schutzes vor Gewalt evaluiert worden. Im Rah-

men der Evaluation konnte ein hohes Problembewusstsein der befragten Akteure, Bewohner und Angehörige festgestellt werden. Bezüglich der Heimaufsicht zeigt sich ein insgesamt hohes Vertrauen in die staatliche Prüfung.

Das Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) enthält Regelungen über einen Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überwachen. Nach § 29 Abs. 5 PsychKG LSA ist jeder Untergebrachte berechtigt, „unmittelbar mit dem Ausschuss und den Besuchskommissionen sowie deren Mitgliedern zu korrespondieren. Eine Überwachung und Beschränkung des beiderseitigen Schriftverkehrs ist nicht zulässig“.

Die Landesregierung hat im Jahr 2014 ein Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen – Anhalt beschlossen. Der Fokus im Handlungsfeld „Antigewaltarbeit“ liegt auf Gewalt in sozialen Nahbeziehungen. Gegenwärtig bieten insgesamt 20 Frauenhäuser und deren acht ambulante Beratungsstellen (mindestens ein Frauenhaus in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt), vier Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, vier Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt und sieben Frauenzentren Beratung und Unterstützung für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen an und führen regionale zielgruppenspezifische Aufklärungs-, Fort- und Weiterbildungs- sowie Präventionsangebote durch. Darüber hinaus existiert eine Landesinterventions- und -koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking. Ferner besteht für Opfer von Straftaten und auch deren Angehörige das Angebot der Opferberatung beim Sozialen Dienst der Justiz an sechs Standorten in Sachsen-Anhalt. Die Opferberatung leistet Unterstützung durch Information, Beratung, Prozessbegleitung, praktische Hilfen und Vermittlung in weiterführende Angebote, unabhängig von einer Anzeige oder einem Strafverfahren, auf Wunsch auch anonym. Darüber hinaus können diese bei den Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt eine Erstberatung in Anspruch nehmen und sich im Anschluss an weitere Hilfsangebote vermitteln lassen. Barrierefreie Beratung wird von allen Trägern im Hilfenetzwerk im Rahmen eines Angebotes zur aufsuchenden Beratung oder einer Beratung an vereinbarten barrierefreien Treffpunkten gewährleistet.

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat Anfang des Jahres 2013 den Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen beschlossen. Dieser benennt im Handlungsfeld „Frauen und Mädchen“ als Instrumentalziele: (1) Erkenntnisse über die Gefährdung und (2) Schutz vor Gefährdung.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmen dieses Handlungsfeldes des Landesaktionsplans wurde im Juli 2013 ein beratendes Gremium aus Vertreterinnen des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, des Landesfrauenrats, des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Expertinnen aus der Wissenschaft eingerichtet.

Zum Gewinn von Erkenntnissen über Gefährdungen gehören die folgenden Arbeiten des Gremiums:

- die Auswertung der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in

	<p>Deutschland“ und weitergehende Untersuchungen zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind gebeten worden, aus ihrer konkreten Arbeit und ihren Erfahrungen Möglichkeiten und Konzepte des Zugangs zu Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe zu benennen, Kooperationen mit den Hochschulen des Landes wurden auf den Weg gebracht. <p>Zum Schutz vor Gefährdung sind in Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstellung von Materialien zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zur Lebensrealität von Frauen und Männern mit Behinderungen, • die Erstellung barrierefreier Informationen für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen zur Stärkung der Autonomie und zur Gewaltprävention, • die Herstellung barrierefreier bedarfsgerechter Zugänge zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen und deren behindertengerechte Nutzung. <p>Dem Schutz vor Gefährdung im Bereich Prävention dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erarbeitung von Leitlinien zur Gewaltprävention sowie von Interventionsplänen, insbesondere für Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege und des Gesundheitswesens, • die Erarbeitung eines Leitfadens zur Unterstützung des gender-disability-mainstreamings bei der Umsetzung des Landesaktionsplans (abgeschlossen), • die Entwicklung von Präventions- und sexualpädagogischen Konzepten gegen sexuelle Gewalt für Schulen und in Förderschulen Selbstbehauptungs- und Selbststärkungskurse als verpflichtendes Regelangebot, • die Entwicklung von Präventions- und sexualpädagogischen Konzepten gegen sexuelle Gewalt für Schulen, in Behinderteneinrichtungen Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Mädchen, • die Entwicklung von verpflichtenden Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte und Betreuungspersonal zum Schutz der Privat- und Intimsphäre behinderter Mädchen und Frauen.
SH	<p>Um allen von Gewalt betroffenen oder von Gewalt bedrohten Frauen, unabhängig von ihrem Einkommen, Aufenthaltsstatus oder körperlicher Verfassung, eine spezifische Hilfe anbieten zu können, werden vom Land und den Kommunen 23 Frauenberatungsstellen und 16 Frauenhäuser gefördert. Die Landesförderung und die FAG-Förderung richten sich nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes und den Richtlinien zur Förderung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser sowie § 44 LHO. Das Fördervolumen beträgt 5,123 Mio € (plus 1.714,7 Mio € kommunale Förderung der Frauenberatungsstellen).</p> <p>Auch Frauen mit Behinderungen haben grundsätzlich Zugang zu diesen Hilfsangeboten. Barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerecht sind aber leider die wenigsten Einrichtungen. Um gehörlosen Frauen Hilfe anbieten zu können, werden nach Möglichkeit Gebärdendolmetscherinnen hinzugezogen. Bei allen Frauen mit Behinderungen wird im Sinne der Inklusion immer versucht, die Frauen in den Beratungsprozess aufzunehmen. Sollte der spezifische Unterstützungsbedarf die Möglichkeiten der Beratungsstelle oder des Frauenhauses übersteigen, wird nach alternativen Hilfen gesucht.</p> <p>Zurzeit wird – auch aus Mitteln des Sozialministeriums – die Qualifizierung von zwei sog. Tandems (bestehend aus je einer Fachkraft und einer Frau mit Behinderung) gefördert.</p>

Diese Tandems sollen zukünftig Frauen in Wohnheimen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu Frauenbeauftragten qualifizieren. Diese FB wiederum sollen dann ihre Mitbewohnerinnen und Kolleginnen in den Einrichtungen beraten und Ansprechpartnerinnen u.a. auch zum Thema Gewalterfahrung sein.

Der Verein mixed pickles wird von der Landesregierung mit 20 T€ jährlich für die Vernetzung und Koordinierung der Belange von Frauen mit Behinderung gefördert. mixed pickles setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderung ein. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Broschüren und Materialien in leichter Sprache.

Gemeinsam mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) ist mixed pickles einer der Akteure des Projektes „Suse“ im Kreis Ostholstein.

Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen der Landesregierung in der Jugendhilfe zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch sollen in den Jahren 2016-2017 Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen mit Behinderung sein. Die Landesregierung setzt damit ihre spezifischen Präventionsmaßnahmen der Jahre 2010 bis heute fort. Mit den Fortbildungsangeboten und Projektmaßnahmen zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs wurden insgesamt mehr als 3.000 Fachkräfte sozialer und pädagogischer Arbeit erreicht. Dabei wurde und wird gemäß dem Leitgedanken der Inklusion nicht zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen oder dem Geschlecht der Kinder unterschieden. Vor dem Hintergrund entsprechender Forschungsergebnisse über Missbrauch in Institutionen kann davon ausgegangen werden, dass Jungen gleichermaßen betroffen sind und auch ihre Hilfe- und Unterstützungsbedarfe wahrgenommen werden sollten.

Es wird davon ausgegangen, dass fehlerhafte Vorstellungen und Vorurteile in Bezug auf Sexualität sowie mangelnde Fachkenntnisse über Behinderungen Fachkräfte daran hindern, Hinweise auf Gewalterfahrungen bei Kindern mit Behinderungen wahrzunehmen und geeignete Hilfen anzubieten. In enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten, Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, dem Bereich Förderpädagogik im Institut für Qualitätsentwicklung sollen mit den Präventionsmaßnahmen insbesondere die vorhandenen Angebote und Strukturen im Kinderschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe qualifiziert werden. Ein Focus soll dabei in der Nutzung der vorhandenen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen des Kinderschutzes liegen.

Die Landesregierung wird sich bei der Entwicklung gemeinsamer fach- und themenspezifischer Praxisleitfäden und Handreichungen von Jugend- und Behindertenhilfe engagieren. Dabei soll auch die sozialpädiatrische Expertise stärker einbezogen werden.

Aktivitäten von Mixed-Pickles e.V.: Bekanntmachung des Projekts „Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen“ sowie Entwicklung eines Modellvorhabens zur Installation von Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein unter Mitwirkung von Frauen mit Behinderung Fortbildungen zu den Themen: Trauma und Behinderung; sexualisierte Gewalt und Präventionsmöglichkeiten; Leichte Sprache und wie kann diese in Beratung genutzt werden

Workshops zum Thema Persönliche Zukunftsplanung Vernetzung mit dem Netzwerk persönliche Zukunftsplanung und Verbreitung des Ansatzes der persönlichen Zukunftsplanung

Entwicklung und Verbreitung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache unter Mitwirkung von Frauen mit Behinderung an einer dreiteiligen Broschürenreihe zu den Themen: Mein Körper, Wie entsteht ein Kind, Sexualität; sowie eine Broschüre zum Thema Stalking Koordination des Netzwerktreffens in der Region Ostholstein für alle interessierten Einrichtungen: Gewaltschutz, Frauenfachberatungsstellen, Behindertenhilfe sowie Einzelpersonen z.B. Frauenbeauftragte; Beteiligung bundesweiter Netzwerktreffen SUSE; Methodenarbeit zur Stärkung von Handlungskompetenzen und Empowerment; WenDo Kurse; Anbieterin sexualpädagogischer Angebote; Fachberatungen von Fachkräften; Elterninformationsabende Vernetzung mit Bildungseinrichtungen, wie Fachschulen für Erzieherinnen und Heilerziehungspflegerinnen.

Das neueste Projekt des bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) "Suse - sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken" ist im Januar 2014 angelaufen. Das Ziel von Suse ist, dass von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderung leichter Unterstützung erhalten. Dafür gibt es 5 Modellregionen im Projekt Suse. mixed pickles erhält in Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) den Zuschlag für die Modellregion Ostholstein und wird sich in den nächsten drei Jahren verstärkt dem Aufbau und der Vernetzung lokaler Akteurinnen widmen und so die Zusammenarbeit verbessern.

pro familia Schleswig-Holstein: Gewaltpräventive und sexuelle Bildungsseminare mit Menschen mit Behinderung an verschiedenen Standorten der pro familia Schleswig-Holstein Projekt „EigenSinnig- Gewaltprävention, Beratung und Vernetzung für Menschen mit Behinderung“ (bis Ende September 2015): Ein zentraler Aspekt ist Gewaltschutz in gewaltpräventiven Bildungsseminaren und in Beratungen, zudem Sensibilisierungsangebote für das soziale Umfeld, um Gewaltprävention in der Gesellschaft für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung voran zu bringen. Beratungen von Menschen mit Behinderung sowie Fortbildungen von FachkollegInnen und Fachgespräche mit Bezugspersonen.

Das IQSH-(Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein) -Zentrum für Prävention führt zwei Mal im Jahr in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Flensburg und dem Jugendamt der Stadt Kiel Fortbildungen für schulische Führungskräfte zum Thema: „Sexueller Gewalt – Wahrnehmen, Deuten, Handeln“ durch. Hieran nehmen auch Schulleitungen von Förderzentren teil. Das IQSH bietet Fortbildungen für Lehrkräfte, schulische Führungskräfte und Schulsozialarbeiter/innen zur Prävention sexueller Gewalt und Sexuelle Bildung/ Sexualerziehung in Kooperation mit PETZE bzw. pro familia Schleswig-Holstein an.

Das Präventionsbüro PETZE ist einer der wichtigsten Kooperationspartner des IQSH beim Thema Sexuelle Gewalt. Die Ausstellung „ECHT STARK“ von PETZE, wendet sich gezielt an Förderschulen und Förderzentren. Mit dieser Ausstellung sind eine Fortbildung für Lehrkräfte und ein Elternabend verbunden. Auch die jeweilige Fachberatungsstelle vor Ort ist mit beteiligt.

Bei allen Fortbildungsformaten spielt der gezielte Blick auf die jeweilige Situation von Mädchen und Jungen eine zentrale Rolle. Das Präventionsbüro PETZE ist beim bundesweiten Modellprojekt 2015-2018 (BeSt – Beraten & Stärken) zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen beteiligt. Es richtet sich gezielt an

	(teil-)stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen, seelischen, Hör- sowie Mehrfachbehinderungen leben.
TH	<p>Für den öffentlichen und privaten Bereich ist auf den Opferschutz zu verweisen. Durch weitgehende gesetzliche Änderungen und organisatorische Maßnahmen in den letzten Jahren ist der Schutz von Opfern und Geschädigten gestärkt und ausgebaut worden. An erster Stelle steht der Wunsch, dass Betroffene schnell die passende Hilfe finden und nicht mit ihren Problemen, Fragen, Anliegen, Ängsten und Nöten alleine gelassen werden. Aus dieser Überlegung heraus haben Thüringer Opferhilfeeinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Justizministerium, dem Thüringer Sozialministerium und der Friedrich-Ebert-Stiftung eine gemeinsame Homepage erarbeitet (www.opferhilfe-thueringen.de). Der Opferschutz in Strafverfahren wird durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) auf Grundlage der Opferschutzrichtlinie der EU-Kommission aus dem Jahr 2012 momentan aktualisiert. Die Richtlinie der EU sieht keine speziellen Regeln zum Schutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor. Es soll aber einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Opfergruppen geben. Dazu sollen neben Kindern und Jugendlichen namentlich auch Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung gehören.</p> <p>In Thüringen existiert ein flächendeckendes Beratungsnetz mit derzeit 14 Frauenhäusern, 28 Frauenzentren und vier Interventionsstellen. Letztere befinden sich an den Standorten Erfurt, Nordhausen, Meiningen und Gera. Während die Frauenhäuser ambulante Beratungen, Beratungen während des Aufenthaltes im Frauenhaus als auch nachgehende Beratungen, d.h. Unterstützung der Frauen nach Verlassen des Frauenhauses, durchführen, arbeiten die vier Interventionsstellen nach dem pro-aktiven Ansatz. Auch die Frauenzentren in Thüringen halten niedrigschwellige Beratungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt bereit. Die Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauenzentren sind untereinander verzahnt und betreiben aktive Netzwerkarbeit. Neben der Zusammenarbeit in den einzelnen Landesarbeitsgemeinschaften wird ein regelmäßiger Kontaktaustausch mit anderen Akteuren, die sich gegen häusliche Gewalt einsetzen, vor Ort gepflegt. Zu den Akteuren gehören Experten aus den Bereichen Polizei, Justiz, Jugendämter, Weißer Ring, Rechtsmedizin, Kinderheilkunde, Kriminologie sowie interessierte Bürger. So findet sich in jedem Landkreis ein Netzwerk gegen häusliche Gewalt.</p> <p>Weiterhin wurden folgende Maßnahmen unternommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Heimaufsicht hat in Abstimmung mit dem Thüringer Sozialministerium ein Rundschreiben zum Thema Gewaltschutz an alle Einrichtungen der Behindertenhilfe herausgegeben. In Einzelfällen erfolgen separate Gespräche mit den Leitungen der Einrichtungen durch Heimaufsicht und Thüringer Sozialministerium. • Es erfolgt eine Förderung von Weiterbildungsangeboten zum Thema „Sexualität und Behinderung“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheime, Kinder- und Jugendeinrichtungen, WfbM). <p>Als niedrigschwellige Beratungsangebote stehen auch für behinderte Kinder und Jugendliche die regionalen Kinder- und Jugendschutzdienste zur Verfügung. Darüber hinaus können sich</p>

	behinderte Kinder und Jugendliche in Notsituationen zwecks Beratung und Unterstützung auch an das zuständige Jugendamt wenden. Die Angebote der Jugendämter und Kinderschutzdienste stehen allen Kindern und Jugendlichen – somit auch behinderten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
--	--

2. Gesetzliche Regelungen und andere verbindliche Vorgaben zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt

Land	Gesetzliche Regelung bzw. verbindliche Vorgabe	Existierend oder geplant (wenn geplant: für wann?)	Expliziter Verweis vorhanden?
BW	Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz	In Kraft seit 2014	
	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	In Kraft seit 2015	
	Landes-Behindertengleichstellungsgesetz	Neuregelung in Kraft seit 2015	
	Prüfleitfaden für die örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden mit detaillierten Prüfkriterien (s.u.)	Existiert	
	Spezielle Schutzkonzepte für Frauen mit Behinderungen, initiiert von der „Landeskoordinierungsstelle für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ beim Sozialministerium (s.u.)	Werden derzeit erarbeitet	
BY	U. a.: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)	Existiert	Nein
	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)	Existiert	Nein
	Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG)	Existiert	Nein
BE	Wohnteilhabegesetz (WTG) nebst dazu gehörender Rechtsverordnungen; es dient dem Schutz älterer, pflegebedürftiger oder behinderter <u>volljähriger</u> Menschen; Mädchen und Jungen werden vom Anwendungsbereich nicht erfasst.	WTG seit 1. Juli 2010 in Kraft.	Nein; das WTG ist kein spezielles Frauengewaltschutzgesetz; es dient dem Schutz von Frauen und Männern gleichermaßen.
	Berliner Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII (Präambel)	Existiert	
	Konkretisierende Anlagen zum Berliner Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII	Geplant in 2016	

	Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)	08.03.1984	Nein
	Entwurf: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)	Voraussichtlich IV Quartal 2015	Nein. Es dient dem Schutz von Männern und Frauen gleichermaßen.
	Trägerkonzepte Ombudsstelle	Vereinheitlichung geplant Vorhanden	
BB	<p>Der Schutz der Würde, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheitsrechte der in Einrichtungen und anderen unterstützenden Wohnformen lebenden Menschen betrifft den Kernauftrag der Aufsichtsführung nach dem Brandenburgischen Heimrecht (z. B. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes - BbgPBWoG). Entsprechend des Aufsichtsverhältnisses wird der Leistungsanbieter zu entsprechenden präventiven und repressiven Maßnahmen verpflichtet – sowohl im Verhältnis der Mitarbeitenden zu den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch unter den Bewohnerinnen und Bewohnern. Nach dem Prüfkonzept der Aufsicht werden regelhaft die von der Einrichtung verfolgten Maßnahmen der Gewaltprävention geprüft und zu Weiterentwicklungen beraten, benannt werden hier die Mittel Fallbesprechungen, Handlungsanweisungen und Fehlerkultur. Zudem ist die persönliche Eignung der Beschäftigten originärer Prüfgegenstand.</p> <p>Für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben (§§ 45 – 48a SGB VIII), übernimmt als oberste Landesjugendbehörde das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. (§ 8 AG KJHG Brandenburg) diese Aufsichtsfunktion. Die Aufgaben gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII werden im Land Brandenburg durch diese Behörde wahrgenommen.</p> <p>Für den Fall, dass psychisch kranke Menschen wegen Gefahr im Verzug in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer psychiatrischen Krankenhausabteilung oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht werden müssen, regelt das Psychisch-Kranken-Gesetz das Verfahren. Hierbei gilt nach § 2 der Grundsatz, dass bei allen Maßnahmen auf das Befinden des psychisch kranken oder seelisch behinderten Menschen besondere Rücksicht zu nehmen ist. Alle Rechte dieser Person und ihre menschliche Würde sind zu wahren. Einschränkungen ihrer Rechte nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.</p> <p>Aus- und Weiterbildung der Polizei</p> <p>Im Ausbildungsgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst finden Trainings statt, die zum einen explizit den Umgang mit Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen behandeln und zum anderen den Erwerb interkultureller und interpersoneller Kompetenzen in den Fokus stellen. Solche Kompetenzen meinen hier auch immer die Fähigkeit, in der polizeilichen sozialen Interaktion professionell mit der Vielfalt der Differenzlinien und der Heterogenität von Menschen umzugehen. Diese kann u. a. kulturell, religiös, durch Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Subkulturen, aber auch durch physische und psychische Beeinträchtigungen</p>		

	<p>bedingt sein. Im Ausbildungs- und Studiengang lernen die Studierenden und Auszubildenden in konkreten Trainingssequenzen mit starkem Polizeieinsatzbezug verschiedene Facetten einer geistigen oder körperlichen Behinderung kennen und können den angemessenen Umgang mit entsprechend beeinträchtigten Menschen im Polizeikontext üben. Im Ausbildungsplan für den mittleren Polizeivollzugsdienst und im Modulhandbuch für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind die Trainings verbindlich geregelt.</p> <p>Mit dem Einstellungsjahrgang Oktober 2015 wird im Ausbildungsgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst und im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst das Training Sozialer Kompetenzen (TSK) eingeführt. In beiden Ausbildungsformen wird im TSK-Baustein „Interkulturelle und interpersonelle Kompetenzen“ im Besonderen der polizeilich adäquate Umgang mit Menschen mit Behinderungen trainiert. Das Modulhandbuch für den Einstellungsjahrgang Oktober 2015 trifft hierzu u. a. die folgende Aussage zu den Lerninhalten: „Die Studierenden werden für die Belange von Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen sensibilisiert.“</p>		
HB	<u>Psych KG</u>	Überarbeitung geplant für 2016	
	<u>BremWoBeG</u> , § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 2; § 16 Abs. 4	Seit Oktober 2010	
	<u>Personalverordnung</u> zum BremWoBeG, § 5 Abs. 1	Seit April 2015	
	Frauenbeauftragte in Werkstätten	Verbindliche Vorgabe in der Werkstättenmitwirkungsverordnung geplant	BMAS
	Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen	Hinweis in der Mitwirkungsverordnung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes geplant, dass geschlechterspezifische Vertretungsorgane/-funktionen vorzuhalten sind.	
	Genderleitlinien Psychiatrie	existiert	In den Genderleitlinien ist definiert, dass jede „geschlechtsspezifisch wirkende Grenzüberschreitung (verbale und tätliche sexuelle Übergriffe) verhindert und sanktioniert“ wird.

	Genderleitlinie Menschen mit geistiger Behinderung	geplant	
	Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre)	Verbindlich in der Leistungstypbeschreibung LT 01 Heimwohnen geregelt	
	Ausbildung/ Umschulung zu Erzieher/innen	„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ ist eines von zwei Schwerpunktthemen im Fach Recht. Körperliche, psychische, sexuelle/sexualisierte Gewalt wird zum Teil mit Referentinnen einer entsprechenden Beratungsstelle geschult.	
HH	Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG)	Existent	
	Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG)	Inkrafttreten: 01.01.2010	§ 1 HmbWBG,
	Verordnung über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach dem HmbWBG	Geplant; voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2016	
	Ergänzend kann die Verordnung über die Mitwirkung in Wohn- und Betreuungsformen genannt werden, die folgende Gremien vorsieht: Hausbeiräte, Wohn- und Angehörigenbeiräte, Ombudspersonen	Inkrafttreten: 14.02.2012	
	Prüfleitfaden/ Handbuch zur geplanten Verordnung über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach dem HmbWBG	Geplant	
	Landesrahmenvertrag „Kindesbetreuung in Tageseinrichtungen“ sowie seine Anlagen.	existierend	ja
	Vereinbarungen nach § 75 SGB XII mit Trägern, die Leistungen der Ein-	Existierend	ja, § 3 und § 10 Muttervereinbarung

	gliederungshilfe für behinderte Menschen erbringen; Vorgaben zum Vorhalten von Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch; Meldepflicht bei Hinweisen zu Gefährdungspotentialen; Beschwerdemanagement		
	Prüfleitfaden/ Handbuch zur geplanten Verordnung über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach dem HmbWBG	Geplant	
HE	Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)	Existierend	§ 8 HGBP: Betreiber/innen von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen Sorge zu tragen. § 10 Abs. 7 Nr. 2 HGBP: Meldepflicht u. a. für Gewalt- und Missbrauchsfälle
	HGBP	Existierend	Ja
	PsychKHG	Geplant für 2016	
	Mindestkriterien zur Gewaltprävention und Gewaltintervention als verbindliche Auflage bei der investiven Förderung von Behinderteneinrichtungen durch Haushaltsmittel des Landes (interne Richtlinie);	existierend	
	„Muster Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“	existierend	Auslegungshilfe im Rahmen der Prüftätigkeit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht
MV	Im Rahmen der Fortbildungsreihe für die Landesverwaltung zur UN- Behindertenrechtskonvention, die vom Fortbildungsinstitut der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit		

	<p>dem Integrationsförrat und interessierten Verbänden und Vereinigungen konzipiert und durchgeführt wird, wird das Thema Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, besonders für Frauen und Mädchen, behandelt. Insbesondere soll über dieses Problem informiert und sensibilisiert werden. Eine Förderung der Beratungs- und Hilfeinrichtungen ist an die berufliche Qualifikation des Personals der Einrichtungen geknüpft und an die Verpflichtung der Träger, ihr Personal fortzubilden und jährlich eine Supervision durchzuführen. Die Einrichtungen arbeiten nach einem vom Sozialministerium genehmigten Konzept.</p>	
NI	<p>Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG)</p>	<p>Neuer Satz 2 im § 5 Abs. 1 geplant: „Hierbei sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.“ Stand März 2016: Auswertung der Verbändeanhörung</p>
	<p>Gesetz zur Änderung des NHeimG</p>	<p>Mit dem Gesetz zur Änderung des NHeimG wird folgende Regelung aufgenommen: „Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren. Derzeitiger Stand: Ausschussberatung Landtag</p>
	<p>Rahmenrichtlinien sehen vor, dass beispw. in der Berufsfachschule Pflegeassistenz das Thema „Gewalt in der Pflege“ Gegenstand der Ausbildung sein soll. Vergleichbare Hinweise finden sich für alle Ausbildungen im Bereich der Pflege. Die Verordnung über berufsbildende Schulen sieht vor, dass in eine Ausbildung in den Gesundheits- und pflegerischen Berufen nur eingetreten werden darf, wenn ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.</p>	

NW	Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (ISG)	In der parlamentarischen Beratung	Ja, vgl. § 4 IGG NRW-Entwurf. Das Gesetz hat mit Blick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen als Rahmennorm Ausstrahlungswirkung auf alle anderen Gesetze und Verord. in NRW.
	Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG)	Existierend	Ja, vgl. § 1, Abs. 2, §§ 8 Abs 1 und 17
	Die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen planen, bei der Erarbeitung von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 75 ff. SGB XII die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten und Konzepte zur Beschwerdebearbeitung als zu erfüllendes Qualitätskriterium zu verankern.	Geplant	
RP	Gewaltschutzgesetz	existierend seit 2002	
	Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz Rheinland-Pfalz (§ 13 POG)	existierend seit 2004	
	Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) in der Überarbeitung	Geplant über Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Wohnformen und Stärkung der Teilhabe vorauss. Jan 2016	Ja, wird künftig in § 9 Abs. 5 LWTG geregelt. Es gibt eine Beauftragte für die Belange von Frauen. Änderungsgesetz im Gesetzgebungsverf.
	Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG)	vom 17. November 1995 wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 69) geändert	
	Fortbildungen für Mitarbeiterinnen von Behinderteneinrichtungen durch Frauennotruf /KOBRA zum Leitfaden/Vorgehen in Fällen sexueller Gewalt in Einrichtungen	Existieren und orientieren sich am Leitfaden „Überlegt handeln im Umgang mit sexualisierter Gewalt“	
SL	Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS)	Existiert	Nein
	Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS)in der Überarbeitung	Geplant ist ein Saarländisches Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (SWBG)	Ja, wird künftig in §9 Abs. 5 SWBG geregelt. Es gibt dann die Möglichkeit, in Einrichtungen nach § 1a Absatz 1

			für volljährige Menschen mit Behinderung zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange von BewohnerInnen eine Frauenbeauftragte, zu wählen
	In der aktuellen Novellierung des LHeimGS wird zum Schutz der Bewohner stationärer Altenpflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Einstellung, und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 4 Jahre) gefordert.	geplant	
SN	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)	Ex.	
	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert	Ex.	§ 3 PsychKG zur Tätigkeit der Besuchskommissionen (für alle Menschen mit Behinderungen)
	Sächsisches Integrationsgesetz vom 28.05.2004 (SächsIntegrG, SächsGVBl. 2004 Nr. 8 S. 196)	Ex.	§ 12 SächsIntegrG zur Berufung u. Tätigkeit von unabhängigen Besuchskommissionen für Werkstätten für M. m.B. und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche sowie Wohnstätten u. deren Außenwohngruppen
	SGB XI	Ex.	gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 SGB XI Überprüfung der Qualitätsanforderungen nach dem SGB IX u. auf dieser Grundlage abgeschlossener Verordnungen bei der

			Prüfung von Pflegeheimen
	Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) vom 12.07.2012	Ex.	Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 SächsBeWoG Überprüfung der Anforderungen an den Betrieb nach SächsBeWoG und dazu-gehörigen Verordnungen bei Pflegeheimen u. stat. Einrichtungen der Eingliederungshilfe
	§ 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchuLG) vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142 http://10.100.17.51/vorschrift/4192)	Ex.	Im Bereich der Förderung von Lebenskompetenzen ist Gewaltprävention immanenter Bestandteil schulischer Erziehung
	Maßnahmen i. R. des Sächsischen Landesaktionsplans zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – http://www.lpr.sachsen.de/download/landespraeventionsrat/A5_haeuslGewalt_LPR_an-sicht3(1).pdf	Ex.	Abschnitt 1.2.3.4.
SN	Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und zur Bekämpfung geschlechterbezogener Gewalt vom 22.05.2007 (SächsABL. 2007, Nr.24 Seite 768) http://revosax-vwv.sachsen.de/law_versions/12191	Ex.	Gem. Teil A Nr. 2 Abs. 4 Untera. 1 u. 2 Förderung v. Frauen- u. Kinderschutzhäusern u. Interventions- u. Koordinierungsstellen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt
ST	Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz) vom 9. Dezember 2009	Ex.	§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 KinderschutzG LSA
	Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011	Ex.	§ 1 WTG LSA
	Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 30. Januar 1992	Ex., Novellierung für 2016 geplant	§ 29 PsychKG zu Besuchskommissionen
	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013	Ex.	§ 1 Abs. 2 Ziffer 3a) SchulG LSA
	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit	Ex.	§ 3 BGG LSA

	Behinderungen (BGG LSA) vom 16. Dezember 2010		
	§ 1 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Nr. 13 WTG LSA nehmen auf die UN-BRK und die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ konkret Bezug und fordern für den Betrieb einer Einrichtung Konzeptionen, die den Schutz vor Gewalt im Sinne der genannten Normen zum Gegenstand haben.	Ex.	Ja
	Überarbeitung der Leitlinien zur Gewaltprävention sowie von Interventionsplänen, insbesondere für Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Pflege und des Gesundheitswesens	geplant	
	Treten bei einer Schülerin oder einem Schüler Tatsachen bekannt, die auf Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung einer Schülerin oder eines Schülers schließen lassen, unterrichtet die Schule das zuständige Jugendamt (§ 38 SchulG LSA).	Ex.	
SH			
TH	Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO)	existiert	GVBl.2007, S. 297
	Thüringer Frauenzentrenförderverordnung (ThürFZFöVO)	existiert	GVBl. 2007, S.6
	Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)	existiert	
	Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG)	existiert	
	Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG)	existiert	
	Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	existiert	Nein, nur mittelbarer Schutz
	Entsprechend § 7 Abs. 4 Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz -ThürWTG) vom 10. Juni 2014 sind die Träger stationärer Einrichtungen verpflichtet daraufhin zu wirken, dass zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und besonderen Belange von Bewohnerinnen eine Frauenbeauftragte gewählt wird. Seit Inkrafttreten des ThürWTG wurde der Heimaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA)	existiert	

	die Wahl von 87 Frauenbeauftragten in stationären Einrichtungen angezeigt.		
	Fortbildungsangebote im Umgang mit Menschen mit Behinderung, insbesondere mit psychischen Erkrankungen für Bedienstete der Justiz.	existiert	

3. Finanzierung der Gewaltschutzstrategie(n)

Allgemein gilt für die Finanzierung von Aufgaben aus Länderhaushalten: Die Haushaltspläne der Länder sind in Einzelpläne der unterschiedlichen Ressorts gegliedert. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln erfolgt dem Ressortprinzip entsprechend im Einzelplan des jeweils zuständigen Ressorts, der jeweils zuständigen Behörde. Eine alle Zuständigkeiten umfassende Veranschlagung der Haushaltsmittel zur Finanzierung einer Gesamtstrategie an einer Stelle des Landeshaushalts ist nicht vorgesehen.

Zusätzliche Angaben (ggfs. verzichtbar, da auch nicht umfassend):

BW	Zur Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen sind im Haushaltsplan des Landes Baden-Württemberg Finanzmittel in Höhe von jährlich rund 1,8 Millionen Euro veranschlagt.
BY	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die jeweils für die einzelne Maßnahme zuständige Stelle gemäß Haushaltsplan.
HB	Die unter dem 1. Spiegelpunkt dargestellten Maßnahmen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht sind Bestandteil der Regeltätigkeit und verursachen keine gesondert auszuweisenden Kosten
NW	Die Finanzierung der genannten Maßnahmen erfolgt seitens der Landesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
SL	Die Finanzierung erfolgt in Zuständigkeit der jeweiligen Ressorts.
SN	Die Finanzierung erfolgt in ressorteigener Verantwortung (Soziales, Inneres, Kultus, Gleichstellung)
TH	Durch die Förderung von Frauenhäusern und Frauenzentren nach Maßgabe der ThürFHföVO sowie der ThürZFöVO; bei den Interventionsstellen nach Maßgabe der ThürLHO. Weiterhin erfolgt die Finanzierung über die Mittelzuweisung an die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

4. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung/Umsetzung der Gewaltschutzstrategie/n (z.B. im Rahmen von Empowermentkursen oder Schulungen zum Thema (sexuelle) Selbstbestimmung/ Gewaltschutz)

	Gewaltschutzstrategie/ -Maßnahme	Form der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen
BW	Siehe Antworten auf die Fragen 1 und 5.	

BY	<p>In vielen Fällen findet auch eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung bei der Entwicklung von Strategien bzw. Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz statt, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhörungsverfahren zur Änderung des BayEUG Netzwerkfrauen Bayern als Projektträger beim Projekt „Zentrale barrierefreie Service-Homepage“ • Netzwerkfrauen Bayern als Kooperationspartner beim Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ 	
BE	<p>Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz behinderter Frauen vor häuslicher und sexualisierter Gewalt.</p>	<p>Enge Zusammenarbeit mit dem Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. und dem Gehörlosenverband Berlin. Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und Netzwerken, fachliche Expertise.</p>
BB	<p>Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen werden in unterschiedlicher Weise in die Strategieentwicklung im Rahmen des Behindertenpolitischen Maßnahmenpakets zur Umsetzung der UN-BRK mit Bezug zum Gewaltschutz und bei Maßnahmen einbezogen. Dies geschieht im Rahmen von Gremienarbeit, Strukturentwicklung, Fachtagen/-gesprächen, Einzelprojektarbeit. Verschiedene Vorhaben dazu wurden und werden realisiert, wie das Landesmodellprojekt „Prävention sexueller Gewalt im Lebens- und Arbeitsumfeld von Menschen mit Behinderungen“, die Erprobung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Förderung von BMFSFJ und einigen Ländern, das Gewaltpräventionsprojekt in Behinderteneinrichtungen „Stopp Gewalt“ oder Workshops zur Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.</p> <p>Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben, müssen Konzepte zur Sicherung der Rechte und Verfahren zur Beteiligung vorhalten und anwenden. Paragraph 17a Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG Bgb) regelt, dass Kinder und Jugendliche in geeigneter Form ihrem Entwicklungsstand entsprechend an wichtigen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden sollen. Es sollen durch Vertretungen der jungen Menschen Möglichkeiten der Mitwirkung sichergestellt werden bzw. sollen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in geeigneter Form an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligt werden.</p>	
HB	<p><u>Genderleitlinie</u></p>	<p>Direkte Beteiligung an Leitlinienentwicklung</p>
	<p>Überarbeitung <u>Psych KG</u></p>	<p>Direkte Beteiligung an AG zur Überarbeitung des Psych KG</p>
	<p>Dies ist Aufgabe der Leistungsanbieter entsprechender Einrichtungen. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht fragt bei ihren Prüfungen zur Gewaltprävention nach entsprechenden Maßnahmen.</p>	<p>In den Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden die Vertretungsorgane der Bewohnerinnen und Bewohner weitgehend in konzeptionelle Entwicklungen einbezogen.</p>

	Teilnahme am Projekt Frauenbeauftragte in Einrichtungen in 2015; Umsetzung der Schulungen für Frauenbeauftragte ab 2016	Frauen aus Einrichtungen werden im ersten Schritt als Trainerinnen ausgebildet und bilden ab 2016 selbst Frauenbeauftragte in Einrichtungen aus.
HH	Siehe Teil 1 für die Gesamtstrategie. Daneben gibt es diverse Formen der Beteiligung, z.B. Einbindung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren, Beratungen, Fachtagungen o.ä., Mitgliedschaft in Beiräten oder sonstigen Gremien. Unterstützung von Werkstatträten und Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen.	
HE	Bei der Erarbeitung der o.a. Handlungsempfehlungen haben Vertreter/innen von Behindertenorganisationen mitgewirkt;	Mitwirkung von Behindertenorganisationen
	Schulungen zur sexuellen Selbstbestimmung	Angebote erfolgen von den Behinderteneinrichtungen, von übergeordneten Bildungsträgern; z.T. Förderung durch das Land;
NI	<p>In den Heimen für Menschen mit Behinderungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch Heimleitungen und Betreiber in Gewaltschutzstrategien einbezogen, insbesondere durch Schulungen und Fortbildungsangebote etc.</p> <p>Die Heimaufsicht entwickelt selbst keine Gewaltschutzstrategien für Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen. Sie deckt aber im Rahmen der jährlichen Prüfung der Heime folgenden Inhalt zum Gewaltschutz ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es in Ihrer Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept? (Konzept zur Prävention und zum Schutz vor sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt durch andere Bewohner/innen und durch Personal) • Besondere Beachtung des Schutzes von Bewohnerinnen und Bewohnern vor Gewalt (insbesondere bei Kommunikationsproblemen) • Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Supervisions-/Fortbildungsangebote) <p>Daneben finden Beratungen der Heimbewohnervertretungen statt. Insbesondere auch über Rechte und Pflichten bei sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt.</p>	
NW		Menschen mit Behinderungen werden in Nordrhein-Westfalen über den Inklusionsbeirat und dessen Fachbeiräte sowie über weitere fachspezifische Gremien (z.B. Landesgesundheitskonferenz, Projektsteuerungskreis, Landesausschuss Pflege und Alter, AG nach § 17 Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) in Entwicklung und Umsetzung von Programmen, Konzepten und Strategien regelmäßig einbezogen.
RP	Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse (KOBRA)	KOBRA ist beim Zentrum für Selbstbestimmtes Leben in Mainz angesiedelt, welches mit hervorragendem Erfolg von

		Menschen mit Behinderungen initiiert wurde und geführt wird
	Im Rahmen von Fachtagungen zum Thema	z. B. als Referentin
	Befassung des Landesweiten Runden Tisches des Interventionsprojektes RIGG (Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen) mit einschlägigem Schwerpunktthema	Entsprechende Vertreterin am Landesweiten Runden Tisch des Interventionsprojektes RIGG

<p>SL</p>	<p>Sowohl der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen als auch der Unabhängige Pflegebeauftragte stehen aufgabengemäß in engem Kontakt zu Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Im Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz sind die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in § 16 festgeschrieben. Hierzu zählen beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel der saarländischen Verfassung verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden, • die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten behinderter Menschen zu beraten, • Anlaufstation für die grundsätzlichen, individuellen und allgemeinen Probleme behinderter Menschen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen behinderter Menschen zu sein, • im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine enge Zusammenarbeit mit den Medien durchzuführen, • in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und • eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen zu pflegen. <p>Der Landesbehindertenbeauftragte ist kraft Amtes Vorsitzender des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (http://www.saarland.de/lfb.htm)</p> <p>Der saarländische Landtag hat am 15.05.2013 einen Pflegebeauftragten gewählt, der weisungsungebunden für die Belange rund um das Thema der Pflege als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Zuständigkeit des Landespflegebeauftragten erstreckt sich über die Pflege hinaus auch auf kranke und behinderte Menschen. In einem kontinuierlichen Informationsaustausch mit den Trägern der Pflege und mit den die Pflegetätigkeit im Saarland überwachenden Organen ist der Landespflegebeauftragte für eine Weiterentwicklung und Optimierung der Pflege im Saarland zuständig, so etwa in den Bereichen des eingeführten Qualitätsmanagements oder der effektiveren, berufsbegleitenden psychosozialen Betreuung der in der Pflege tätigen Menschen. Des Weiteren wirkt er darauf hin, dass die Belange pflegebedürftiger Menschen, deren Angehörige und der die Pflege ausführenden Personen in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen beachtet werden, um so eine breitere Akzeptanz und Wertschätzung in der Gesellschaft zu erreichen. Der Landespflegebeauftragte wird dem Landtag jährlich einen Pflegebericht vorlegen, in dem der Status Quo der Pflege im Saarland dargelegt wird. Weiterhin wird der Landespflegebeauftragte zukünftig einmal im Jahr Regionalkonferenzen im Einzugsbereich der acht saarländischen Pflegestützpunkte durchführen. Dabei sollen auch die jeweiligen Heimbeiräte angehört und über die aktuelle Situation in der saarländischen Pflege informiert werden. Der saarländische Pflegebeauftragte ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Rechte und des Schutzes von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und Pflegekräften betreffen oder berühren, zu beteiligen. (http://www.saarland.de/102827.htm)</p>
------------------	---

Zudem steht der landesweite Runde Tisch "Behinderung und Sexualität" in engem Kontakt mit von Behinderung betroffenen Menschen.

Im Rahmen der Fachtagung "Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung", welche am 11.12.2013 von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Ministerium der Justiz durchgeführt wurde, erfolgte erstmalig in Deutschland eine landesweite Zusammenführung der Tätigkeitsfelder Gewaltschutz und Behindertenhilfe. Vorgestellt wurde unter anderem die behindertengerechten Angebote des bundesweiten Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen wie auch das Konzept "Frauenbeauftragte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen", welches die spezifische Schulung und Tätigkeit von Frauen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe vorsieht. Zur flächendeckenden Umsetzung wurden Gespräche mit den Verbänden und Trägern der Behinderteneinrichtungen aufgenommen. Auch existieren Bestrebungen, die Verpflichtung zur Einführung von Frauenbeauftragten in Einrichtung der Behindertenhilfe gesetzlich zu regeln.

Die Heimaufsicht entwickelt selbst keine Gewaltschutzstrategien für Menschen mit Behinderungen in den Einrichtungen. Sie deckt aber im Rahmen der jährlichen Prüfung der Heime Fragestellungen zum Gewaltschutz ab.

SN	Fachtagungen der Interventions- und Koordinierungsstellen zum Thema „häusliche Gewalt“ bei Menschen mit Behinderung	Über Multiplikatoren oder direkt an Fachtagungen
	Tätigkeit der Besuchskommissionen nach § 3 SächsPsychKG in den Einrichtungen und Krankenhäusern für psychisch Kranke	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen m. Behinderungen sind in die Besuchskommissionen einbezogen • Einbeziehung von Betroffenen in Tätigkeit des Landesbeirates Psychiatrie • EX-IN-Projekte – Ausbildung von Betroffenen zu Genesungsbegleiterinnen, die in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind
	Tätigkeit der Besuchskommissionen nach § 12 SächsIntegrG.	In den Besuchskommissionen wirken Menschen mit Behinderungen mit.
	Schulung von Multiplikatorinnen für Frauenbeauftragte i. R. des vom BMFSFJ geförderten Projektes des Weibernetzes e. V. „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Eine Idee macht Schule“ (gefördert auch über Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Selbstbestimmten Teilhabe von M. m. B.)	Die Schulung von Trainerinnen für die Schulung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen erfolgte in sog. Trainerinnen-Tandems bestehend aus jeweils zwei Multiplikatorinnen und zwei Referentinnen mit Lernschwierigkeiten.
ST	Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, Handlungsfeld Frauen und Mädchen mit Behinderungen - Gewaltprävention	In die Erarbeitung von Empfehlungen, Leitfäden zur Gewaltprävention und bei der Umsetzung aller weiteren Maßnahmen sind Menschen mit Behinderungen einbezogen (AG-Arbeit, Teilhabekonferenzen, Fachtage)
TH	Einige Träger, z. B. die Lebenshilfe, setzen Gewaltschutzstrategien um, z. B. in Form von: Sensibilisierungsmaßnahmen, Veranstaltungen, individuelle Fortbildungsveranstaltungen, individuelle Betreuung/Einzelgespräche Die inhaltlichen Umsetzungen der Maßnahmenpläne erfolgt in den einrichtungsspezifischen Konzeptionen (an UN-BRK angepasst).	Thematische Schwerpunkte sind z. B.: Verhütung, Frauen im Entwicklungsstadium, Grenzen der Gewalt und Sexualität aufzeigen um die Selbstbestimmung des Einzelnen zu stärken.
	Die Heimaufsicht ist verpflichtet, die BewohnerInnen im Rahmen des ThürWTG über ihre Rechte und Pflichten zu beraten, § 6 Nr. 1 ThürWTG. Darüber hinaus finden durch die Heimaufsicht für jede stationäre Einrichtung Regelprüfungen (spätestens nach drei Jahren) und Anlassprüfungen statt, welche sicherstellen sollen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach dem ThürWTG erfüllt werden (§ 15 ThürWTG).	

Teil 2

(2) Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine **unabhängige Stelle/unabhängige Stellen** nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie

5. Geplante / vorhandene unabhängige Stellen

BW	<p>In Umsetzung eines zentralen Maßnahmenvorschlags des Landesaktionsplans ist beim Sozialministerium Baden-Württemberg bereits die „Landeskoordinierungsstelle für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ eingerichtet worden, die unter anderem die Erarbeitung spezieller Schutzkonzepte für Frauen mit Behinderungen initiiert.</p> <p>Die Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen (stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften) werden in Baden-Württemberg von den unabhängigen Heimaufsichtsbehörden überwacht. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das neue Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, das im Jahr 2014 in Kraft getreten ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Sozialministerium Baden-Württemberg, das für die vor Ort zuständigen Aufsichtsbehörden einen speziellen Prüfleitfaden entwickelt und darin detaillierte Prüfkriterien aufgestellt hat.</p> <p>Das neue Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz des Landes, das zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, regelt umfassende Rechte und Hilfen für Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind. Das Gesetz schreibt vor, dass Einrichtungen, in denen aufgrund einer psychischen Störung kranke oder behinderte Menschen gegen ihren Willen untergebracht sind, regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) von unabhängigen Besuchskommissionen überprüft werden. Diese Kommissionen sind verpflichtet, an eine unabhängige Ombudsstelle des Landes Baden-Württemberg zu berichten. Zur Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes stehen jährlich Finanzmittel in Höhe von 1 Million Euro zur Verfügung.</p> <p>Auf der Grundlage des neuen Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, das ebenfalls zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ziel hat, werden eine Landes-Behindertenbeauftragte oder ein Landes-Behindertenbeauftragter sowie kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt. Sie sind unabhängige Anlaufstellen für alle Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige und gehen Beschwerden nach. Für kommunale Behindertenbeauftragte stellt das Land jährlich 2,8 Millionen Euro zur Verfügung.</p>
-----------	---

BY	Schulischer Bereich	Im Bereich der Schulen können sich betroffene Schülerinnen und Schüler an die Schulaufsicht wenden. Die Schulaufsicht agiert als Ansprechpartner und nimmt Aufsichtsrechte und -pflichten wahr.
	Kinderschutz	Als unabhängige Stellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Regierungen in ihrer Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörden sowie bei Heimunterbringungen der Landesheimrat zu nennen. Alle Stellen des Kinderschutzes nehmen Beschwerden entgegen. Ferner wurde seitens der Wohlfahrtsverbände am 31.03.2015 die Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern gegründet.
	Stationäre Einrichtungen	Bezogen auf stationäre Einrichtungen haben die FQA den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner im Fokus und sind damit auch Ansprechpartner jeglicher Form von Gewalt. Dies umfasst insbesondere auch Gewalt gegen Mädchen und Frauen.

		<p>Das PflWoqG ermöglicht bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen wirksame Sanktionsmechanismen gegenüber den Einrichtungen, die bis zur Aussprache eines Beschäftigungsverbotes reichen.</p> <p>Die FQA setzt sich in der Regel aus einem multiprofessionellen Team, bestehend aus Ärzten, Sozialpädagogen, Pflegekräften und Verwaltungskräften zusammen. Sie prüfen die Erfüllung dieser Rechte in jeder Einrichtung einmal jährlich. Dabei agieren sie unabhängig von Einrichtung und Kostenträger. Ihre Befugnisse reichen von Auflagen und Anordnungen zur Abstellung einzelner Mängel bis hin zu Aufnahmestopp, Beschäftigungsverboten oder einer Betriebsuntersagung. Strafrechtlich relevante Vorkommnisse werden den Strafverfolgungsbehörden gemeldet, soweit dies nicht bereits durch den Einrichtungsträger erfolgt ist. Die Tätigkeit der FQA wird durch die Regierungen im Rahmen ihrer Rechts- und Fachaufsicht geprüft. Die FQA stehen den Bewohnern und Angehörigen für Beratung und Information sowie für jegliche Beschwerden über Missstände in der Einrichtung zur Verfügung.</p> <p>Für den Bereich der Pflege wurde ein Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung installiert, der sich ebenfalls Beschwerden annimmt.</p> <p>Auch die Pflegekassen und die in ihrem Auftrag tätigen Medizinischen Dienste der Krankversicherung, bzw. der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung übernehmen Qualitätsprüfung der Pflegeeinrichtung und sind häufig ebenfalls Ansprechpartner bei Beschwerden.</p>
	Maßregel-vollzug	<p>Als unabhängige Stellen im Bereich des bayerischen Maßregelvollzugs sind die Maßregelvollzugsbeiräte, die Zentrale Beschwerdebeauftragten der jeweiligen Kliniken/Beschwerdemanagement, die Patientenfürsprecher der jeweiligen Kliniken und die Fachaufsicht – Zentrum Bayern Familie und Soziales, Amt für Maßregelvollzug zu nennen.</p> <p>Alle unabhängigen Stellen im Bereich des bayerischen Maßregelvollzugs fungieren auch als Beschwerdestellen im Sinne der Abschließenden Bemerkung Nr. 36.</p>
	Behindertenbeauftragte	<p>Zudem fungieren die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und die kommunalen Behindertenbeauftragten vor Ort, ebenfalls als Beschwerdestelle.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verbands- und Einrichtungsebene bereits zahlreiche Leitfäden, Dienstvereinbarungen, Präventionsprogramme, u. ä. zum Gewaltschutz bestehen.</p>

BB	<p>In Einrichtungen und sonstigen unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderung oder mit Pflegebedürftigkeit nimmt die Aufsicht für unterstützende Wohnformen nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) den ordnungsrechtlichen Schutzauftrag wahr. Hierfür werden regelmäßige und anlassbezogene Prüfungen durchgeführt, die zu großen Teilen unangemeldet erfolgen. Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen nach dem BbgPBWoG ist auf staatlicher Ebene in einer obersten Landesbehörde organisiert. Sie setzt sich aus einem multiprofessionellen Team aus</p>
-----------	---

Pflegefachkräften, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Diplom-Pflegewirtinnen und -wirten, Diplom-Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Volljuristinnen und -juristen, Bauingenieurinnen und -ingenieure sowie Betriebswirtinnen und -wirte zusammen. Die Fachaufsicht wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg ausgeübt. Zu den Aufgaben der Aufsicht gehören die Wahrung der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die größtmögliche Sicherstellung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe. Dem liegt neben den gesetzlich definierten Qualitäts- und Strukturanforderungen auch ein detailliertes Überwachungskonzept nebst Prüflaufplan zu Grunde.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen nimmt die oberste Landesjugendbehörde den Schutzauftrag wahr. Einzelfallbezogene Prüfungen und fachliche Beratungen während der Betriebsführung zu sexualpädagogischen Konzepten, zur Gewaltprävention sowie anderen relevanten Themen werden durchgeführt. Ein Team aus Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen wird unterstützt durch Juristen und arbeitet eng mit den Leistungsträgern auf kommunaler Ebene zusammen. Zu den Aufgaben gehört die Prüfung der Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung, örtliche Prüfungen, Beratung während des Betriebs, Erarbeitung von landesweiten Empfehlungen und Orientierungshilfen.

Darüber hinaus wird durch die von den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes mandatierte Serviceeinheit Entgeltwesen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben im Vertragsrecht nach dem Sozialgesetzbuch u.a. durch entsprechende Vor-Ort-Prüfungen sichergestellt, dass die zwischen Kostenträger und Leistungsanbieter vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) erbracht wird. Auch hier wird die Fachaufsicht durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg ausgeübt.

Ebenfalls nimmt der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung eine Ombudsfunktion wahr. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich mit Fragen, Beschwerden oder Anregungen direkt an den Landesbehindertenbeauftragten wenden. Auch die Brandenburger Frauenberatungsstellen/Beratungsstellen zur Sexualaufklärung und Gewaltprävention ergänzen das Angebot unabhängiger Beratung.

Darüber hinaus ist in Brandenburg ein Modellprojekt angedacht: Gewaltprävention im Lebens- und Arbeitsumfeld von Menschen mit Behinderung der Behindertenhilfe, mit Planung eines verstetigten Beratungsansatzes als Anlaufstelle.

Das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz (siehe oben) sieht die Einrichtung von Besuchskommissionen vor. Diese prüfen, ob die Rechte und Interessen von Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes gewahrt werden. Die Qualität der Betreuung und Behandlung aller Patientinnen und Patienten wird kontrolliert. Neben Besuchskommissionen für allgemeine Erwachsenen Psychiatrie gibt es Kommissionen für den Maßregelvollzug und auch speziell für die Kinder-

	<p>und Jugendpsychiatrie. Die Besuchskommissionen besuchen die psychiatrischen Einrichtungen mindestens einmal jährlich, und in der Regel unangemeldet. Besuchskommissionen sind Ansprechpartner für Patientinnen und Patienten und haben das Recht, alle Patientenakten und Dokumentationen einzusehen, sofern eine Einwilligung der Patientinnen und Patienten vorliegt. Die Prüfung soll sich nicht nur auf den Einzelfall beziehen, sondern auch auf die allgemeinen Behandlungsbedingungen, die materielle und personelle Ausstattung und die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und Aufgabenträger. Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind unabhängig. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und berichten dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung in einem Besuchsbericht über das Ergebnis der Überprüfung.</p> <p>Frauenberatungseinrichtungen und -anlaufstellen liegen in freier Trägerschaft und agieren unabhängig von staatlichen Strukturen. Es gehört zu ihren Aufgaben, gegen Gewaltbedrohung vorzusorgen und bei Gewalterfahrungen Krisenintervention und Sofortmaßnahmen einzuleiten. Dem liegen entsprechende Konzeptionen auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den staatlichen Schutzstellen sowie Beratungs- und Interventionsleitfäden zu Grunde.</p>
--	---

HB	Name der Stelle	Unabhängige Beschwerde in Fürsprachestelle in der Psychiatrie
	Organisationsform der Stelle:	Verein
	Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Ist in der Konzeption direkt enthalten
	Die Stelle ist:	In Planung
	Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits gesichert
	Weitere Anmerkungen:	
	Name der Stelle	Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht
	Organisationsform der Stelle:	Zentrale Organisation innerhalb der Behörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen
	Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	BremWoBeG, § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 2; § 16 Abs. 4; Personalverordnung zum BremWoBeG, § 5 Abs. 1
	Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
	Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
	Weitere Anmerkungen:	

HE	Name der Stelle	Betreuungs- und Pflegeaufsicht
	Organisationsform der Stelle:	Landesbehörde

	Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	<ul style="list-style-type: none"> • § 16 HGBP Prüfungsumfang; § 25 HGBP Zuständigkeit der Prüfbehörden • Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen, insb. § 8 HGBP • „Muster Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“
	Die Stelle ist:	bereits umgesetzt
	Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
	Weitere Anmerkungen:	

HH	Name der Stelle	Aufsichtskommission nach § 23 HmbPsychKG; Aufsichtskommission nach § 48 HmbMVollzG
	Organisationsform der Stelle:	-
	Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	s. § 23 HmbPsychKG; § 48 HmbMVollzG
	Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
	Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
	Weitere Anmerkungen:	-
	Name der Stelle	Wohn-Pflege-Aufsicht
	Organisationsform der Stelle:	Kommunale Stelle/ Bezirksamter
	Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Gesetz (HmbWBG) und Verordnungen
	Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
	Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
	Weitere Anmerkungen:	

NI	<p>Der Niedersächsische Landtag hat am 21.03.2012 mit breiter Mehrheit die Entschließung „Missbrauch und Diskriminierung an unseren Schulen entschieden entgegnet – neue Anlaufstelle bietet Opfern gezielte Unterstützung“ (Drs. 16/4640) zur Einrichtung einer Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder zum Schuljahresbeginn 2012/2013 angenommen.</p> <p>Die Entstehung der Anlaufstelle ist in den Kontext der von der Kultusministerkonferenz am 20.04.2010 verabschiedeten Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen einzuordnen. Die Anlaufstelle ist ein unabhängiger Ansprechpartner im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für Anliegen von Personen und Einrichtungen, die</p>
-----------	---

	<p>Vorwürfe von sexuellem Missbrauch oder Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen geltend machen. Sie kann sowohl von Kindern und Jugendlichen, Eltern, örtlichen Beratungsstellen, Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften sowie von anderen Personen und Stellen, die von Opfern sexueller Gewalt, Übergriffen oder Diskriminierung angesprochen worden sind, als auch von Opfern sexueller Gewalt und Übergriffen selbst eingeschaltet werden. Die in dieser Form bundesweit einzigartige Einrichtung nahm mit Schuljahresbeginn 2012/2013 ihre Arbeit auf. In den Aufgabenbereich des Leiters der Anlaufstelle fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzangelegenheiten der Anlaufstelle – Berichterstattung in den Ausschüssen des Niedersächsischen Landtags – Aufbau und Vernetzung von Strukturen zur Begleitung und Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung – Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene – Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle des Kultusministeriums. <p>Daneben gehören eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der interdisziplinär besetzten Anlaufstelle an. Verfügbar sind psychologisches, pädagogisches, kriminologisches, polizeiwissenschaftliches Fachwissen und - falls erforderlich - spezielle juristische Kenntnisse. Im Zentrum der Arbeit der Stammbesetzung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsanalyse für Fortbildungen und deren Unterstützung – Evaluation, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen – Beratung der Betroffenen/Hilfesuchenden – Kooperation mit und Mitwirkung an Beratungsgremien – Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Beraterinnen und Beratern in den nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs, auf der regionalen Ebene bzw. mit den Trägern von Einrichtungen – Weiterentwicklung konzeptioneller Handlungsansätze (Erstellung von Handlungsleitfäden und Schulungsunterlagen). <p>Darüber hinaus können alle bestehenden, auch die nicht für den angesprochenen Personenkreis speziell konzipierten oder eingerichteten Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. schulpsychologische und/oder notfallpsychologische Unterstützung in Schulen) in Anspruch genommen werden.</p>
--	--

NW	<p>Die Stelle ist bereits umgesetzt. Ihre Unabhängigkeit ist bereits heute gesichert. In Nordrhein-Westfalen übernehmen mehrere Anlaufstellen die Funktion einer Beschwerdestelle: Beschwerden können an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, den Beauftragten für Patientinnen und Patienten sowie den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug gerichtet werden. Anliegen können zudem im Wege einer formlosen, schriftlichen Beschwerde an den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen gerichtet werden. Im Falle einer professionellen Unterstützung besteht des Weiteren die Möglichkeit, Eingaben an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die entsprechenden Sozialleistungsträger zu richten.</p>
-----------	--

RP	<p>Die Landesregierung Rheinland-Pfalz folgt der Überzeugung, keine Sondersysteme im Feld der Beschwerdestellen zu schaffen, sondern ein Beschwerdemanagement, das für alle offen ist, zu etablieren.</p> <p>Es existiert ein regelhaftes Prüfsystem durch die Beratungs- und Prüfbehörde im Sinne des LWTG.</p> <p>Weiterhin existieren Angebote der Verbraucherzentralen sowie des Pflergetelefons, die auch für Menschen mit Behinderungen offen sind.</p> <p>Menschen mit Behinderungen können sich mit Beschwerden und Eingaben auch an den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wenden.</p>
-----------	--

SN	Name der Stelle	Besuchskommission nach § 3 SächsPsychKG
	Organisationsform der Stelle:	Gesetzliche Verankerung – entspr. § 3 Abs. 2 Berufung der Mitglieder der unabhängigen Besuchskommission durch das Sä. Staatsministerium für Soziales u. Verbraucherschutz
	Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Keine konkreten Vorgaben für Überwachung des Gewaltschutzes. Die Betroffenen haben aber nach § 3 Abs. 1 die Möglichkeit, Wünsche u. Beschwerden vorzutragen
	Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
	Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
	Weitere Anmerkungen:	Stelle ist Beschwerdeinstanz
	Name der Stelle	Besuchskommissionen nach § 12 SächsIntegrG
	Organisationsform der Stelle:	entspr. § 12 Abs. 1 beruft Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unabhängige Besuchskommissionen, die i.d.R. unangemeldet Werkstätten f. M. m. B. u. diesen angegliederte Förder- u. Betreuungsbereiche sowie Wohnstätten u. deren Außenwohngruppen besuchen
	Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Die Kommissionen überprüfen, ob den M. m. B. eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft u. eine selbstbestimmte Lebensführung mögl. ist. Den Betroffenen u. ihren gesetzlichen Vertretern ist Gelegenheit zu geben, Wünsche u. Beschwerden vorzutragen. In die Besuchskommissionen sind M. m. B. integriert.
Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt	
Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert	
Weitere Anmerkungen:	Stelle ist Beschwerdeinstanz	
Name der Stelle	Kommunaler Sozialverband Sachsen (KSV)	

Organisationsform der Stelle:	Als Körperschaft des öffentl. Rechts überörtlicher Träger der Sozialhilfe u. überörtliche Betreuungsbehörde
Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	gem. § 18 Abs. 1 SächsBeWoG zuständige Heimaufsichtsbehörde (für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe u. Pflegeheime) -> führt i.d.R. unangemeldet in jedem Jahr eine Prüfung in jeder Einrichtung durch
Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
Weitere Anmerkungen:	Stelle ist Beschwerdeinstanz
Name der Stelle	Medizinischer Dienst der Krankenkassen Sachsen (MDK Sachsen)
Organisationsform der Stelle:	Eigenständiger Rechtsträger (e. V.)
Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Prüfung gemäß Prüfkatalog (Prüfer für Anzeichen von Gewalt sensibilisiert)
Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
Weitere Anmerkungen:	Stelle ist Beschwerdeinstanz

SL	<p>Die „Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt“ zielt darauf die häusliche Gewalt im Saarland strukturell zu bekämpfen. Dies bedeutet, den wirksamen und nachhaltigen Schutz der Opfer, die konsequente Inverantwortungnahme der Täter und die Ächtung der Gewalt systematisch zu verbessern.</p> <p>Stationäre Einrichtungen: Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz Saarland ist die staatliche Heimaufsicht über rund 120 Wohn- und Betreuungseinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Saarland.</p> <p>Der Landesbehindertenbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist kraft Amtes Vorsitzender des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Anlaufstation für die grundsätzlichen, individuellen und allgemeinen Probleme behinderter Menschen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen behinderter Menschen.</p> <p>Der saarländische Landtag hat am 15.05.2013 einen Pflegebeauftragten gewählt, der weisungsungebunden für die Belange rund um das Thema der Pflege als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Zuständigkeit des Landespflegebeauftragten erstreckt sich über die Pflege hinaus auch auf kranke und behinderte Menschen.</p>
-----------	--

ST	Name der Stelle	Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabe-gesetz Land Sachsen-Anhalt
	Organisationsform der Stelle:	Landesbehörde

Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Ja, § 19 Abs. 2 und 4 WTG LSA
Die Stelle ist:	Eingerichtet
Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Ist gesichert
Weitere Anmerkungen:	Stelle ist auch Beschwerdeinstanz
Name der Stelle	Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, Besuchskommissionen
Organisationsform der Stelle:	Gremium ohne Rechtsform, von Landesregierung berufen, aber extern besetzt.
Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Nach § 29 PsychKG LSA, ob Rechte und Belange von Patienten und Menschen mit Behinderungen gewahrt werden
Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
Weitere Anmerkungen:	Stelle ist Beschwerdeinstanz
Name der Stelle	Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (BBM)
Organisationsform der Stelle:	Landesbediensteter
Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	§ 21 Abs. 1 Nr. 1 BGG LSA sieht vor, dass die oder der BBM die
Die Stelle ist:	bereits umgesetzt
Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
Weitere Anmerkungen:	Stelle ist Beschwerdeinstanz
Name der Stelle	Medizinischer Dienst der Krankenkassen Sachsen-Anhalt (MDK Sachsen-Anhalt)
Organisationsform der Stelle:	Eigenständiger Rechtsträger (e. V.)
Konkrete Vorgaben der Stelle zur Überwachung des Gewaltschutzes:	Prüfung gemäß Prüfkatalog
Die Stelle ist:	Bereits umgesetzt
Die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit ist:	Bereits heute gesichert
Weitere Anmerkungen:	Stelle ist Beschwerdeinstanz

	Sowohl das PsychKG LS als auch das WTG LSA sollen novelliert werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die dort verankerten unabhängigen Beschwerdestellen weiter gestärkt werden.
--	---

Teil 3
(3) die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

6. Vorhandene bzw. geplante unabhängige Strukturen, in denen/ durch die (auch) Beschwerden aufgrund von Gewalt- und Missbrauchsfällen gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen bearbeitet werden

Land	„Beschwerdestelle“	Arbeitsform und Art der Befugnisse	Unabhängige Beratung sichergestellt? Wenn ja, wie?
BW	<p>In dem bereits erwähnten Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz des Landes Baden-Württemberg ist gesondert geregelt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften Beschwerden an die zuständigen unabhängigen Heimaufsichtsbehörden richten können. Auf der Grundlage des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes werden in (stationären) Einrichtungen außerdem Bewohnerbeiräte gebildet; des Weiteren können Angehörigen- und Betreuerbeiräte gebildet werden.</p> <p>Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind, können Anregungen und Beschwerden künftig an Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher oder an Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen richten. Die dafür nötigen Strukturen werden derzeit bei den Stadt- und Landkreisen geschaffen. Sowohl die von den Stadt- und Landkreisen bestellten Patientenfürsprecherinnen und –fürsprecher als auch die bei den Stadt- und Landkreisen eingerichteten Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen sind unabhängig und werden von der bereits oben genannten unabhängigen Ombudsstelle des Landes Baden-Württemberg rechtlich beraten.</p>		
BY	Vgl. Antwort zu Frage 5		
BE	Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie Berlin (BIP).	Die BIP nimmt Beschwerden mit Bezug zum psychiatrischen Hilfesystem entgegen und zielt darauf ab, Lösungen mit der beschwerdeführenden Person und soweit dies gewünscht wird, auch mit der beschwerdeempfangenden Einrichtung/Organisation/Person oder übergeordneten Stellen zu finden. Dabei übernimmt die BIP die Prozessverantwortung, soweit dies von der beschwerdeführenden Person gewünscht wird. Unter anderem werden auch Beschwerden entgegen genommen, die Gewalt-/Missbrauch zum Thema haben.	Eine unabhängige Beratung ist dadurch gegeben, dass der Träger der BIP nicht als Leistungsanbieter/Interessenvertreter im psychiatrischen Hilfesystem aktiv ist und die Finanzierung durch das Land Berlin sichergestellt wird.

		Die BIP ist nicht mit Eingriffs-/Kontrollrechten ausgestattet, sie arbeitet der Mediation vergleichbar.	
BB	<p>Hinsichtlich der im Heimrecht Aufsichtsführenden Stellen wird auf die Beantwortung unter Teil 2 verwiesen. Beschwerden werden von den Aufsichtsführenden Stellen gegenüber Regelprüfungen prioritär behandelt.</p> <p>Durch die Arbeit verschiedener, in der Regel bei freien Trägern angebotenen Anlauf- und Beratungsstellen im Bereich des Kinderschutzes, Opferschutzes, Frauen-/Familienberatungsstellen und der Behindertenhilfe wird Gewaltprävention und -intervention in Einrichtungen realisiert. Eine unabhängige Bearbeitung ist somit gewährleistet. Im Hinblick auf die barrierefreie Zugänglichkeit zu Stellen und Informationen gibt es gleichwohl noch Anpassungsbedarf.</p> <p>In den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind geeignete Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzuhalten. Einige Einrichtungen verfügen bereits über externe Beschwerdemöglichkeiten. Darüber hinaus werden Beschwerden bei der aufsichtsführenden Stelle unabhängig bearbeitet.</p> <p>Die unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestrukturen unterliegen regelmäßiger Kontrolle und Prüfung und werden im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und des sich ändernden Zusammenspiels von zuständigen staatlichen und freien Akteuren sukzessive weiterentwickelt. Mit dem Modellprojekt „Gewaltprävention im Lebens- und Arbeitsumfeld von Menschen mit Behinderung der Behindertenhilfe“ soll für Zivilgesellschaft und Behinderteneinrichtungen eine ergänzende organisationale Struktur geschaffen werden, die neben der Präventionsarbeit Beschwerden sammelt, individuell begleitet und bei Bedarf erforderliche Maßnahmen einleitet</p>		
HB	Unabhängige Beschwerde in Fürsprechestelle in der Psychiatrie	Zuständig für alle psychiatrischen Angebote der Stadt Bremen. Vereinbarung mit allen Leistungserbringern über Beschwerdebearbeitung	Unabhängig (getragen von Psychiatrischem Fachverband (DGSP) und trialogischem Verein (Betroffene und Angehörige beteiligt)
	Modellprojekte in einzelner Einrichtung (Initiative zur sozialen Rehabilitation e.v.)	FIV= Fürsprache, Information Verbesserung	Nicht unabhängig, da bezahlt durch Einrichtung.
	Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht	Zentrale Organisation innerhalb der Behörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Weitgehende Prüfbefugnisse nach §§ 21-24 BremWoBeG und ordnungsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 25-29 BremWoBeG	Ja, durch organisatorische Anbindung, die von Leistungsanbietern und Kostenträgern unabhängig ist

HH	Aufsichtskommission nach § 23 HmbPsychKG	Regelmäßiger Besuch von Einrichtungen; Betretungsrechte und Einsichtsrechte in Krankenunterlagen	Ehrenamtliche Tätigkeit auf gesetzlicher Grundlage; Eine Zusammenfassung der Berichte der Aufsichtskommission wird im zweijährigen Rhythmus der Bürgerschaft der FHH vorgelegt
	Wohn-Pflege-Aufsicht	Beratung, Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen in Einrichtungen und Diensten. Ordnungsrechtliche Befugnisse gegenüber Betreibern von Einrichtungen und Diensten, die u.a. behinderte Menschen betreuen: Beratung zur Abstellung von Mängeln, Anordnungen, Aufnahmestopp, Beschäftigungsverbot, Untersagung	
In seinem Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat sich Hamburg verpflichtet, ein Beschwerdemanagementsystem einzurichten (siehe Bürgerschaftsdrucksache 20/10994), bereits genannt in Teil 1.			
HE	Betreuungs- und Pflegeaufsicht	Landesbehörde; überprüft die Einhaltung der Regelungen des HGBP; hat ordnungsrechtliche Befugnisse; Anordnungsrecht bis hin zum Recht Schließungen von Einrichtungen anzuordnen; Betreiber von Einrichtungen haben Meldepflicht bei Gewalt- und Missbrauchsfällen	ja, da es sich um eine Behörde handelt; gesetzlich zur Unabhängigkeit verpflichtet; Beratungsauftrag im HGBP festgelegt
MV	Die Antworten zur vor genannten Fragen ist ordnungsrechtlich im Länderheimgesetz und in Mecklenburg-Vorpommern im Einrichtungenqualitätsgesetz geregelt. Zuständig sind die jeweiligen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Heimaufsichten. Die Rechtsaufsicht obliegt jeweils nach Art der Beschwerde entweder	Im Bereich der Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen finden jährliche unangemeldete Regelprüfungen gemäß Gesetz und Prüf Szenarium bzw. Anlassprüfungen statt. Die Befugnisse sind im Gesetz geregelt, die Möglichkeit der Sanktionierung gehen von Auflagen, Strafgeldern bis hin zur Schließungsverfügung.	Die unabhängige Prüfung von Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen ist durch das Gesetz sichergestellt.

	beim zuständigen Landrat/rätin bzw. Oberbürgermeister/in und dem Innenministerium und die Fachaufsicht beim Sozialministerium MV.		
	Weitere Beschwerdemöglichkeiten sind auf dem Petitionswege gegeben, um eine Zersplitterung von Zuständigkeiten zu vermeiden, bleibt die Heimaufsicht für Pflegeeinrichtungen und Behinderteneinrichtungen alleinige Prüfungs- und Feststellungsinstanz in ordnungsrechtlichen Fragen.		
NI	Heimaufsichtsbehörde	<p>Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt einzelfallbezogen in der Regel durch unangemeldete, anlassbezogene Prüfungen und durch das Einholen von Stellungnahmen sowie die Beteiligung betroffener Personen.</p> <p>Nach § 9 Abs. 2 NHeimG sind die von der Heimaufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für das Heim genutzten Grundstücke und die Räume des Heims zu betreten, jedoch Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen oder Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 8 NHeimG zu nehmen, 4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder der Bewohnerförsprecherin oder dem Bewohnerförsprecher in Verbindung zu setzen, 5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und 6. die Beschäftigten und die in dem Heim Tätigen zum Heimbetrieb zu befragen. 	Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie handelt es sich um Landesbedienstete, die lediglich den für alle Bediensteten des Landes geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Eine Abhängigkeit gegenüber außerhalb der Verwaltung stehenden Personen besteht nicht.

	<p>Weitergehende Planungen bestehen derzeit nicht, weil die unabhängige Bearbeitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Landesbehörde bereits sichergestellt ist.</p>
NW	<p>Mit den Regelungen des § 8 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) sind weitgehende Vorkehrungen gegen jede Form von Gewalt in Pflegeeinrichtungen und auch den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die auch der Kontrolle durch die WTG-Behörden unterliegen, getroffen worden. Sofern gegen diese Regelungen verstoßen wird, sind die WTG-Behörden in der Lage, diese Verstöße zu erkennen und auch ordnungsrechtlich zu ahnden.</p> <p>Nach § 8 WTG hat der Betreiber Regelungen für ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Information der Bewohner über ihr Beschwerderecht; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen, 2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person, 3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und 4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung. <p>Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die in psychiatrischen Krankenhäusern behandelt werden, regelt das Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) NRW die Beschwerdemöglichkeiten. Das Krankenhaus muss sicherstellen, dass eine unabhängige Stelle Beschwerden entgegen nimmt und bearbeitet. Nach § 5 KHGG NRW „(trifft) der Krankenträger trifft Vorkehrungen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Patientenbeschwerden durch eine unabhängige Stelle, die mit allgemein anerkannten Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes sowie der Selbsthilfe eng zusammenarbeiten soll.</p> <p>Sofern die Behandlung im Rahmen einer Unterbringung nach dem Hilfe- und Schutzgesetz für psychisch Kranke (PsychKG NRW) erfolgt, sind die Beschwerdemöglichkeiten hier unter Bezug auf das KHGG verankert. Gemäß § 24 PsychKG NRW sind in Krankenhäusern „die Betroffenen in geeigneter Weise über Name, Anschrift, Aufgabenbereich und Sprechstundenzeiten der Mitglieder der Patientenbeschwerdestelle nach § 5 Absatz 1 KHGG NRW zu unterrichten“. Die Mitglieder der Patientenbeschwerdestellen haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, Unterbringungs- und Behandlungsräume zu begehren und bei Beanstandungen auf eine Änderung hinzuwirken. Schwerwiegende Mängel teilen sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft zudem Besuchskommissionen, die mindestens einmal in zwölf Monaten unangemeldet die Krankenhäuser, in denen Betroffene nach diesem Gesetz untergebracht werden, besuchen und daraufhin überprüfen, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden (§ 23 PsychKG NRW).</p> <p>Für den Bereich des Maßregelvollzuges sieht das Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW) eine gestufte Dienst- und Fachaufsicht vor. Soweit kein gesetzlich geregelter Ausnahmefall einer Aufgabenübertragung vorliegt, übt die jeweilige Direktorin bzw. der jeweilige Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Aufgabe einer unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde aus (§ 29 Abs. 2 MRVG NRW). Sie bzw. er untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug, die bzw. der zugleich grundsätzlich, also auch im Bereich der Aufgabenübertragung, die Aufsicht über den nordrhein-westfälischen Maße-</p>

	<p>gelvollzug ausübt (§ 31 Abs. 1 u. 3 MRVG NRW). Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Gesundheit zuständige Ministerium (§ 31 Abs. 1 MRVG NRW). Im Rahmen dieser gestuften Aufsicht besteht für die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder elektronisch durch Eingaben und Beschwerden an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Dem jeweiligen Vorbringen wird nachgegangen, die Eingabeverfasser/-innen und Beschwerdeführer/-innen erhalten grundsätzlich eine Antwort bzw. einen Bescheid. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Anordnung und Fortdauer sowie einzelne Maßnahmen in der Unterbringung gerichtlich überprüfen zu lassen.</p> <p>Die genannten Besuchskommissionen nach PsychKG NRW sind gem. § 32 MRVG NRW auch für den Maßregelvollzug zuständig. In Maßregelvollzugskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe untergebrachte Menschen, können sich zudem an eine sogenannte Beschwerdekommision wenden. Diese Kommissionen setzen sich aus Politikerinnen und Politikern aller Fraktionen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zusammen.</p> <p>Beide Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen haben in Ihrer Funktion als überörtliche Sozialhilfeträger sowie als Träger von Einrichtungen und Diensten Mechanismen zur unabhängigen Beschwerdebearbeitung eingerichtet. Zu nennen sind hier u.a. das Zentrale Beschwerdemanagement des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) (vgl. Anlage 1) sowie vergleichbare Instrumente des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL). Der LWL-Wohnverbund als Leistungserbringer stellt eine Beschwerdebearbeitung u.a. über eine Beschwerdekommision der Landschaftsversammlung („Parlament“ des LWL) sicher.</p> <p>Das Thema wird im Kontext der weiteren Auswertung der „abschließenden Bemerkungen“ in die Beratungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den Inklusionsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen eingebracht werden</p>		
SL	Landesheimgesetz Saarland (LHeimGS)	Mit den Regelungen des Landesheimgesetzes Saarland sind weitgehende Vorkehrungen gegen jede Form von Gewalt in Pflegeeinrichtungen und auch den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die auch der Kontrolle der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesheimgesetz Saarland unterliegen, getroffen worden. Es finden jährliche unangemeldete Überprüfungen gemäß Gesetz und anlaßbezogene Prüfungen statt. Sofern Verstöße gegen die Regelungen des LHeimGS festgestellt werden, ist die Heimaufsicht in der Lage, diese Verstöße zu erkennen und auch ordnungsrechtlich zu ahnden.	Landesbedienstete, die lediglich den für alle Bediensteten des Landes geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Eine Abhängigkeit gegenüber außerhalb der Verwaltung stehenden Personen besteht nicht.
Vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes und in Verbindung mit den §§ 8b, 45 79a und SGB VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, den Schutz von Minderjährigen vor Gewalt sicherzustellen, die Entwicklung interner Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche zu installieren und darüber hinaus dafür verantwortlich,			

	<p>geeignete Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu entwickeln, diese anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.</p> <p>Im Rahmen ihres Qualitätssicherungskonzept für die Beratung zu sexuellem Missbrauch arbeitet die saarländische Landesregierung seit Mitte 2000 gemeinsam mit den Jugendämtern der Landkreise und des Regionalverbandes an einer Strukturverbesserung für den Kinderschutz, insbesondere an der besseren Verzahnung der Schutz- und Hilfsangebote für die Opfer sexuellen Missbrauchs.</p> <p>Seit Herbst 2014 führt die Beratungsstelle „SOS- Kinderschutz und Beratung“ des Vereins „SOS-Kinderdorf Saarbrücken e.V.“ - die als spezialisierte Fachberatungsstelle mit ihren Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich Prävention und Intervention am Qualitätssicherungskonzept des Landes gegen sexuellen Missbrauch von Kindern teilnimmt - im Auftrag des Landes das Projekt "Fachstelle Kinderschutz Beratung und Fortbildung" durch. Bei dem Projekt, das vom Land (zu 100 Prozent) mit einer halber Personalstelle finanziert wird, handelt es sich um die Verstetigung des Bundesmodellprojektes „Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010-2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt“, mit dem die SOS-Beratungsstelle seit 1. Mai 2011 beauftragt war. Aufgaben des Projektes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Fachwissen zum Themenbereich „sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ an Fachkräfte in Einrichtungen - Unterstützung von Leitung beim Aufbau von präventiven Strukturen, die (sexualisierte) Gewalt verhindern (Analyse von einrichtungsspezifischen Risikopotenzialen, deren Bearbeitung und Implementierung von Kinderschutzstandards und Weiterentwicklung einer grenzachtenden Umgangskultur) - Beratung zur Einführung oder Weiterentwicklung verbindlicher Verfahren für den Umgang mit vermuteten oder erwiesenen Fällen von sexualisierter Gewalt (innerhalb und außerhalb der Einrichtungen) <p>Das Angebot für der „Fachstelle Kinderschutz-Beratung und Fortbildung“ richtet sich mit an freie Träger der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe und deren Einrichtungen. Die Projektziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltiger Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen - unter besonderer Beachtung der speziellen Lebensumstände von behinderten Menschen im institutionellen Umfeld - Umfassende Qualifizierung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe speziell in Einrichtungen der Eingliederungshilfe - Verankerung von Präventionsmaßnahmen und Verfahrensregeln im Umgang mit sexualisierter Gewalt im Qualitätsmanagement der Einrichtungen - Sicherstellung von institutionellen Strukturen, die das Auftreten sexualisierter Gewalt erschweren - Ausformulierte, klare und verbindliche Kinderschutzorientierung bei der Personalauswahl und in der Personalentwicklung - Etablierung eines Beschwerdemanagements unter Einbindung von externen Fachberatungsstellen - bei besonderer Beachtung der speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung 		
SN	Patientenfürsprecher (psychiatrische Krankenhäuser und andere psychiatrische Einrichtungen) in allen Kommunen	gesetzlich normiert (§ 4 PsychKG): - Einsatz ehrenamtlicher Patientenfürsprecher, die nicht in einer solchen Einrichtung tätig sind, beraten und nehmen Wünsche u. Beschwerden der Patienten auf	ja, für psychiatrische Krankenhäuser u. a. psychiatr. Einrichtungen (entspr. § 4 PsychKG)

		-bei Feststellung erheblicher Mängel bei der Betreuung, denen nicht in angemessener Frist abgeholfen wird, Information an Leiter der Einrichtung, den Träger u. Besuchskommission	
	Besuchskommissionen nach § 3 PsychKG	-Können entspr. § 3 Abs. 5 PsychKG Beschwerden aufnehmen und Prüfungen durchführen -Beschwerden von Betroffenen können auch schriftlich oder fernmündlich an die Besuchskommissionen gerichtet werden	Ja, entspr. PsychKG
	Besuchskommissionen n. § 12 SächsIntegrG	Bei ihren i. d. R. unangemeldeten Besuchen in Werkstätten f. M. m. B. u. diesen angegliederte Förder- u. Betreuungs-bereiche sowie Wohnstätten u. deren Außenwohngruppen ist den M. m. B. oder ihren gesetzlichen Vertretern gemäß § 12 Abs. 1 SächsIntegrG Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.	Ja, entspr. § 12 SächsIntegrG
	HeimmitwirkungsVO derzeit noch des Bundes (Übernahme in das SächsBeWoG im Ergeb. Föderalismusreform geplant)	Beschwerdestellen in allen Heimen	Ja, derzeit noch nach Bundesrecht
	Kommunaler Sozialverband Sachsen/Heimaufsichtsbehörde	Stationäre u. teilstationäre Einrichtungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflegeheimen werden zu den festgestellten Mängeln angehört u. zu Abstellung dieser beraten. Sofern dies nicht ausreicht, werden Anordnungen zur Mängelbeseitigung getroffen.	Ja, die Heimaufsicht ist rechtlich unabhängig von den Einrichtungsträgern
	Medizinischer Dienst der Krankenkassen Sachsen e.V.(MDK Sachsen e.V.) und PKV-Prüfdienst	Auch der MDK und der PKV- Prüfdienst bearbeiten und überprüfen Beschwerden in Pflegeeinrichtungen. Nach Anhörung der Träger entscheiden die Landesverbände der Pflegekassen über Maßnahmen zur Mängelbeseitigung.	Ja, MDK Sachsen und der PKV- Prüfdienst sind rechtlich unabhängig von den Einrichtungsträgern
ST	Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz LSA	Regelmäßige Besuche und Besuche aus Anlass. Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.	Ja, die Behörde ist rechtlich unabhängig von den Trägern.
	Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen	Der Ausschuss bildet Besuchskommissionen. Diese haben jährlich mindestens ein-	Ja, die Mitglieder des Ausschusses und der

	Krankenversorgung, Besuchskommissionen	mal die Krankenhäuser und sonstigen Einrichtungen des ihnen vom Ausschuss zugewiesenen Bereichs zu besuchen. Sie können, wenn es ihnen angezeigt erscheint, von einer vorherigen Anmeldung ihres Besuches absehen. Die Menschen mit Behinderungen haben das Recht, unmittelbar mit dem Ausschuss und den Besuchskommissionen sowie deren Mitgliedern zu korrespondieren. Eine Überwachung und Beschränkung des beiderseitigen Schriftverkehrs ist nicht zulässig.	Besuchskommissionen sowie ihre Stellvertreter sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
	Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (BBM)	Erlangt die oder der Landesbehindertenbeauftragte Kenntnis von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden, so klärt sie oder er in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Verwaltung den Sachverhalt auf und vermittelt zwischen den Beteiligten. Hierzu kann sie oder er insbesondere Berichte und Stellungnahmen anfordern, Auskünfte einholen und Akten einsehen. Jeder Mensch hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden oder Anregungen an die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, dass gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen oder ihren Belangen auf andere Weise nicht entsprochen wird.	Ja, die oder BBM ist Weisungen nicht unterworfen.
SH	Zuständige Behörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)	Die zuständige Behörde nach dem SbStG hat die Aufgabe, u.a die Rechte von volljährigen Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Zu diesem Rechten zählen: 1. Wahrung und Förderung ihrer Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, 2. Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen, 3. Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem	Zuständige Behörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

	<p>allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,</p> <p>4. Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,</p> <p>5. Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.</p> <p>Dazu führen die Behörden regelmäßig, grundsätzlich jährlich, Regelprüfungen durch. Anlassbezogen, z.B. aufgrund von Beschwerden, sind Prüfungen ebenfalls zulässig. (§ 20 SbStG) Grundsätzlich werden die Prüfungen nicht angekündigt. Die prüfenden Personen dürfen u.a. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume betreten, sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung setzen und die Beschäftigten befragen. Je nach Art des Mangels hat die zuständige Behörde die Befugnis zu beraten, Anordnungen zu erlassen Beschäftigungsverbote auszusprechen oder den Betrieb zu untersagen.</p>	
Bewohnerbeirat nach SbStG	<p>Der Bewohnerbeirat ist eine von den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung gewählte Interessenvertretung. Er hat u.a. die Aufgabe, bei Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Wohnens und der Betreuung mitzuwirken und Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln. Der Bewohnerbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde mit der Bitte um Beratung hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rechte wenden.</p>	Bewohnerbeirat nach SbStG
Landesweites Krisentelefon nach SbStG	<p>Unter der Nummer 01802 - 494847 (6 Cent pro Anruf) können Bedürftige Rat und Hilfe bekommen. Sozialpädagogen, Psychologen, Juristen und Pflegefachkräfte geben Tipps zu allen kritischen Pflegesituationen und vermitteln die Anrufer auf Wunsch an lokale Ansprechpartner weiter. 24 Stunden am Tag, auch an Sonn- und Feiertagen.</p>	<p>Das PflegeNotTelefon wird vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein finanziell gefördert und von der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. als Projekt für einen Unterstützerkreis von 50 Organisationen, Vereinen und Verbänden aus</p>

			dem Pflege- und Gesundheitswesen koordiniert.
TH	Heimaufsicht	Gem. § 1 Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) ist die Heimaufsicht für den staatlich zu gewährleistenden Schutz für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige volljährige Menschen in Einrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen zuständig, der sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Pflege- und Unterstützungssituation der betroffenen Menschen, der gewählten Lebensform und den dieser zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen ergibt.	
	Besuchskommission gemäß § 24 ThürPsych KG und § 43 Thüringer Maßregelvollzugsges. (ThürMRVG)	Besuche / Überprüfung der stationären Einrichtungen, in den psychisch kranke Menschen untergebracht sind,	Besuchskommission gemäß § 24 ThürPsych KG und § 43 Thüringer Maßregelvollzugsges. (ThürMRVG)
	Patientenfürsprecher g. § 25 ThürPsych KG und § 22 ThürMRVG	Besuche / Überprüfung der stationären Einrichtungen, in den psychisch kranke Menschen untergebracht sind, Akteneinsicht	Weisungsunabhängig gemäß Gesetz